



Wortprotokoll der 101. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 23. Januar 2017, 13:30 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Sitzungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Peter Ramsauer, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

I. Block: Rechtliche Fragen u.a. zu Bußgeldern,
Schadenersatzklagen, Verbraucherschutz, Minister-
erlaubnis (13.30 bis 15.00 Uhr)

II. Block: Digitales, Medien und Pressekooperatio-
nen (15.00 bis 16.30 Uhr)

Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

BT-Drucksache 18/10207

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Finanzausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss Digitale Agenda

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



- b) Antrag der Abgeordneten Michael Schlecht, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Parlaments- statt Ministererlaubnis im Kartellrecht

BT-Drucksache 18/10240

- c) Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Kerstin Andreae, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Bußgeldumgehung bei Kartellstrafen verhindern - Gesetzeslücke schließen

BT-Drucksache 18/4817

- d) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Wettbewerbspolitik: Herausforderung digitale Märkte

BT-Drucksache 18/5080

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ausschuss für Tourismus

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss Digitale Agenda

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- e) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Strafrechtliche Sanktionen bei Kartellverstößen

BT-Drucksache 18/7508

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Kruse, Rdiger Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nblein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Dr. h.c. Albert
SPD	Barthel, Klaus Freese, Ulrich Hampel, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Stadler, Svenja Thews, Michael
DIE LINKE.	Bulling-Schrter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Dehm, Dr. Diether Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Saha

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefügt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

Sachverständige

Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Heinrich-Heine-Universität

Andreas Mundt

Bundeskartellamt (BKartA)

Dr. Stefan John

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Prof. Dr. Jürgen Kühling

Monopolkommission

Prof. Dr. Tobias Lettl

Universität Potsdam

Jutta Gurkmann

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Prof. Dr. Ulrich Schwalbe

Universität Hohenheim

Helmut Verdenhalven

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (bdzv)

Cornelia Haß

Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (dju in ver.di)



Tagesordnungspunkt 1

I. Block: Rechtliche Fragen u.a. zu Bußgeldern, Schadenersatzklagen, Verbraucherschutz, Ministererlaubnis (13.30 bis 15.00 Uhr)

II. Block: Digitales, Medien und Pressekooperationen (15.00 bis 16.30 Uhr)

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

BT-Drucksache 18/10207

b) Antrag der Abgeordneten Michael Schlecht, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Parlaments- statt Ministererlaubnis im Kartellrecht

BT-Drucksache 18/10240

c) Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Kerstin Andreae, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bußgeldumgehung bei Kartellstrafen verhindern - Gesetzeslücke schließen

BT-Drucksache 18/4817

d) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Wettbewerbspolitik: Herausforderung digitale Märkte

BT-Drucksache 18/5080

e) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Strafrechtliche Sanktionen bei Kartellverstößen

BT-Drucksache 18/7508

Der **Vorsitzende:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, wir können jetzt beginnen. Und ich habe

eine Reihe von technischen Vorbemerkungen zu verlesen. Ich eröffne hiermit die 101. Sitzung unseres Ausschusses in dieser Legislaturperiode mit dem Gegenstand „Anhörung zur Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“. Dieser Anhörung liegen zugrunde: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ auf BT-Drs. 18/10207, der Antrag des Abgeordneten Michael Schlecht und anderer aus der Fraktion die DIE LINKE. auf BT-Drs. 18/10240, ein Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge und weiteren Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Bußgeldumgehung bei Kartellstrafen verhindern – Gesetzeslücke schließen“ auf BT-Drs. 18/4817 und ebenso eine Unterrichtung der Bundesregierung zum Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ auf BT-Drs. 18/5080 sowie schließlich eine Unterrichtung der Bundesregierung zum Sondergutachten der Monopolkommission aufgrund des soeben zitierten Gesetzes mit dem Titel „Strafrechtliche Sanktionen bei Kartellverstößen“ auf BT-Drs. 18/7508. Ich begrüße insbesondere die Sachverständigen, die heute hier sind, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Bundestag, Frau PStSn Zypries und natürlich auch Herrn PStS Kelber aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Des Weiteren begrüße ich auch die Vertreter der Medien. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterungen geben: Wir haben uns angesichts der Komplexität der Materie darauf verständigt, dass wir die Anhörung in zwei große Themenblöcke von je 90 Minuten aufteilen. Der erste Themenblock ist vorgesehen von jetzt bis etwa 15.00 Uhr zu dem Komplex „Rechtliche Fragen u.a. zu Bußgeldern, Schadenersatzklagen, Verbraucherschutz und Ministererlaubnis“ und der zweite Themenblock von 15.00 bis 16.30 Uhr mit den Themen „Digitales, Medien und Pressekooperationen“. Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durchführen. Um der Opposition entgegenzukommen, wurde zwischen den Fraktionen der Schlüssel 2:2:1:1 für die erste Fragerunde vereinbart und für die zweite Runde der Schlüssel 5:3:1:1. Um pro Themenkomplex zwei komplette Fragerunden in der uns zur



Verfügung stehenden Zeit durchführen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass sich sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die Sachverständigen möglichst kurz fassen. Die Fraktionen haben sich deshalb darauf verständigt, wie dies in solchen Anhörungen üblich ist, dass für eine Frage und die Antwort oder wenn möglicherweise mehrere Sachverständige durch einen Fragesteller gefragt werden, insgesamt ein Zeitraum von fünf Minuten zur Verfügung steht. Die Zeitmessung erfolgt mit diesem Zeitwürfel dort oben, das heißt, je kürzer die Frage, desto länger kann geantwortet werden und umgekehrt. Wenn insgesamt dann die fünf Minuten abgelaufen sind, muss ich das Wort entziehen, aber erfahrungsgemäß hat jedes Mitglied der Sachverständigenbank in den darauf folgenden Runden noch einmal die Möglichkeit etwas nachzuholen. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, auch immer zu Beginn der Frage die oder den Sachverständigen zu nennen, an die oder den sich die Frage richtet. Eingangstatements seitens der Sachverständigen sind nicht vorgesehen, weil wir ja umfassendes Material bereits als Ausschussdrucksachen verteilt haben. Es wird auch ein Wortprotokoll erstellt zu dieser Anhörung und deshalb, um dieses Abschreiben zu erleichtern, werde ich Ihren Namen noch einmal nennen, bevor Sie als Sachverständige antworten. Ich bin damit mit meinen formalen Bemerkungen fertig und trete in die Befragung in den ersten Themenblock „Rechtliche Fragen“ ein. Ich rufe als ersten Fragesteller der Unionsfraktion Herrn Kollegen Dr. Heider auf.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch im Namen der Unionsfraktion ganz herzlichen Dank, Frau Gurkmann und meine Herren, dass Sie sich für diese Expertenanhörung zur Verfügung gestellt haben. Im Ausschuss ist ja nun mit der 9. Novelle ein Vorhaben, das einige Bereiche des Kartellrechts berührt. In einem nicht ganz kleinen Teil beschäftigen wir uns mit der Schließung von Sanktionslücken im geltenden Recht. Deshalb geht meine erste Frage zunächst einmal an Herrn Mundt vom Bundeskartellamt und an Herrn Dr. John vom BDI. Wie bewerten Sie die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung zur Novellierung des Kartellbußrechts? Ist das ein Lückenschluss, so wie Sie sich diesen gewünscht haben oder besteht da noch Bedarf, weitere Schärfungen vorzunehmen?

Der **Vorsitzende**: Die Frage ging an Herrn Präsident Mundt zunächst. Bitteschön.

SV **Andreas Mundt** (BKartA): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, Herr Dr. Heider, erst einmal vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, heute Stellung zu dem Gesetzentwurf nehmen zu dürfen. Zu Ihrer Frage, Herr Dr. Heider: Wir begrüßen es sehr, dass es jetzt endlich eine Regelung gibt, mit der diese sogenannte „Wurstlücke“ endlich geschlossen wird. Sie wissen, das Bundeskartellamt hat schon im Jahr 2012, das ist also schon ein paar Jahre her, darauf aufmerksam gemacht, dass wir Defizite haben und dass Fälle wie die, die wir in der Vergangenheit gesehen haben, nämlich dass Unternehmen sich der Zahlung des Bußgeldes entziehen, möglich sind. Aus diesem Grund begrüßen wir das sehr. Im „Wurstkartell“ selbst, das wissen wir heute, sind uns rund 128 Millionen Euro an Bußgeldern durch interne Umstrukturierungen der Unternehmen verloren gegangen. Wir haben derzeit weitere Fälle im Bundeskartellamt, wo ein dreistelliger Millionenbetrag im Feuer steht. Mit anderen Worten: Ein weiterer dreistelliger Millionenbetrag geht möglicherweise durch Umstrukturierung des Unternehmens verloren. Wir glauben auch, dass die Lösung, die hier im Gesetzentwurf vorgesehen ist, die einzig mögliche Lösung ist. Es ist konsequent, das deutsche Recht an das europäische Recht in diesem Punkt anzupassen. Das sichert die Kohärenz des Kartellrechts in Europa und in Deutschland. Und es macht Schluss, das möchte ich an der Stelle schon sagen, mit einer ziemlich verfehlten Regelung, die wir derzeit im Gesetz haben, nämlich, dass wir bei der Verhängung von Bußgeldern das Tochterunternehmen, das möglicherweise in ein Kartell verstrickt war, dass wir dieses Unternehmen auf der Grundlage der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mutter bebußen. Das kann keinen Sinn machen und hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass wir mit den Unternehmen über Bußgelder gesprochen haben, und der Vertreter des Mutterunternehmens hat zu uns gesagt: „Wenn Sie dieses Bußgeld verhängen, dann lasse ich morgen meine Tochter in die Insolvenz gehen, und Sie müssen Tausende von Arbeitslosen verantworten.“ Dies kann keine zielführende Regelung sein. Und insofern begrüßen wir es sehr, dass



hier für die neue Regelung weitgehend europäisches Recht zum Vorbild genommen worden ist. Ich halte die Regelung auch für richtig. Es war oft die Mutter, die von dem Kartell profitiert hat, wo also der zusätzliche Gewinn angefallen ist. Es gibt andere Vorschläge, Herr Dr. John wird darauf eingehen. Ich glaube, dass es nicht zielführend ist so vorzugehen. Wir haben das mit dem Justizministerium, mit dem BMJV, mit dem BMWi sehr intensiv diskutiert. Und ich glaube, die Lösung, die wir hier gefunden haben, ist zielführend und wird dafür Sorge tragen, dass die Bußgelder dann auch tatsächlich beigetrieben werden können. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ergänzend dann noch Herr Dr. John.

SV **Dr. Stefan John** (BDI): Vielen Dank. Aus Sicht des BDI sind die Regelungen zur Konzernhaftung und zum Bußgeld verunglückt. Wir sind uns einig darin mit dem Präsidenten des Bundeskartellamtes, dass die „Wurstlücke“ geschlossen werden muss. Wie sie hier geschlossen werden soll, ist allerdings vollkommen verunglückt. Die Konzernhaftung sollte gänzlich entfallen, die Absätze 3b und 3c des § 81 des Entwurfes sollten so angepasst werden, dass Sanktionslücken, wie sie sich im „Wurstkartell“ gezeigt haben, wirksam auf der Rechtsnachfolgeseite geschlossen werden. Dabei dürfen allerdings etablierte Formen der Vermögensübertragung wie beispielsweise asset deals, also die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern nicht entwertet werden. Der Regierungsentwurf ist aus der Sicht des BDI in vielen Teilen verfassungswidrig, insbesondere die Konzernhaftung für Gesellschaften in zweiter, dritter und vierter Reihe ohne Anknüpfung an eine Verantwortung, an die Verantwortung des handelnden Täters verstoßen gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und das Schuldprinzip, was sich in der Verfassung im Artikel 19 GG niederschlägt. Darüber hinaus sind die Regelungen in weiten Teilen unverhältnismäßig.

Der **Vorsitzende**: Es tritt leider der Fall ein, dass Sie sich den Rest für eine weitere Einlassung aufheben müssen. Als nächstes fragt der Abgeordnete Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Auch für meine Fraktion: Frau

Gurkmann und meine Herren, vielen Dank, dass Sie uns im Wirtschaftsausschuss für Antworten zur Verfügung stehen. Ich habe an Professor Kühling eine Frage bezüglich kreditwirtschaftlicher Verbundgruppen. Wie Sie wissen, haben wir zum Beispiel mit den Sparkassen ein Verbundsystem, was uns mit der regionalen Versorgung vor Ort, aber auch volkswirtschaftlich eine gute Struktur an Kreditwirtschaft zur Verfügung stellt. Hier haben die Sparkassen vorgetragen, dass sie in einem verstärkten Maß in ihrem Verbund Kostenpotentiale heben wollen, neue Effizienz und dementsprechend auch Kosteneinsparungen. Die Frage ist, diese Probleme, die es bei Gründung solcher Back-Offices gibt, solcher gemeinsamen Gesellschaften, wie sehen Sie das, dass man hier Ausnahmen schafft? Sehen Sie Risiken, wenn man für Verbundgruppen im Finanzwesen solche begrenzten Ausnahmen im Kartellrecht formuliert?

Der **Vorsitzende**: Die Frage ging an Herrn Professor Kühling.

SV **Prof. Dr. Jürgen Kühling** (Monopolkommission): Vielen Dank auch von meiner Seite für die Einladung, dass ich hier auch im Namen der Monopolkommission Stellung nehmen darf. Zu Ihrer Frage, Herr Westphal: Die Monopolkommission steht ja traditionell ähnlich wie das Bundeskartellamt derartigen Ausnahmen skeptisch gegenüber. In diesem Fall sehen wir das besondere Problem, dass wir eine sehr weitgehende Ausnahme vom Kartellverbot in der Diskussion stehen haben, ohne dass wir erkennen können, dass eine Ausnahme in diesem Umfang erforderlich wäre. Bereits das geltende Kartellrecht ermöglicht ja Befreiungen, und davon hat ja auch das Bundeskartellamt in letzter Zeit Gebrauch gemacht und darauf hingewiesen. Darauf werden wir im weiteren Verlauf der Diskussion zurückkommen. Bereits das geltende Kartellrecht sieht präziser formuliert Möglichkeiten vor, wie die notwendigen Effizienzvorteile gehoben werden können. Und das regelt der § 2 GWB beziehungsweise, sofern wir einen grenzüberschreitend relevanten Sachverhalt haben, der Artikel 101 Absatz 3 AEUV. Dieser sieht vier Voraussetzungen vor: Wir brauchen Effizienzvorteile, die müssen an den Verbraucher weitergegeben werden, und es darf nicht zu einem Ausschluss des Wettbewerbs oder zu unnötigen Wettbewerbshindernissen durch die



Vorgehensweisen der Sparkassen kommen. Wir glauben, dass das ein sehr sinnvoller Rahmen ist, um den berechtigten Interessen an der Zusammenarbeit der Sparkassen Genüge zu tun. Eine darüber hinausgehende Ausnahme und insbesondere in dieser Reichweite halten wir nicht für erforderlich. Ferner sehen wir das Problem eines Auseinanderlaufens des europäischen Wettbewerbsrechts mit dem nationalen Kartellrecht an dieser Stelle. Und wir sind im Übrigen auch skeptisch, dass die Sparkassen damit das erreichen, was sie erreichen wollen. Sie wollen ja eine gewisse Rechtssicherheit erlangen. Das ist ja auch verständlich, denn wie alle Unternehmen unterliegen auch die Sparkassen dem Problem, dass häufig nicht ganz eindeutig vorhergesagt werden kann, ob die angestrebte Kooperation nach dem geltenden Recht rechtlich zulässig ist oder nicht. Durch diese Ausnahme werden sie diese Sicherheit aber nach unserer Einschätzung nicht erlangen, denn immer dann, wenn wir eine grenzüberschreitende Relevanz dieser Kooperation haben werden und gerade die Zusammenarbeit, die hier ja angestrebt wird, hat ja eher Ziele im Blick, die auf einer bundesweiten Ebene verfolgt werden. Damit hätten wir eine grenzüberschreitende Relevanz. Und dann können wir auf nationaler Ebene ohnehin keine Sonderausnahmen gewähren. Das bedeutet also in der Konsequenz: Es wird die Unsicherheit bleiben, dass man nicht weiß, hat das Ganze nun eine grenzüberschreitende Wirkung oder nicht. Wenn es die hat, hilft uns diese Ausnahme nicht weiter. Das heißt, wir verlagern die Unsicherheit von einem Mechanismus, wo wir wenigstens gewisse Rechtssicherheit durch die Zusammenarbeit oder durch die Gespräche mit dem Bundeskartellamt haben, hin zu einem Tatbestand, zu einer Voraussetzung, wo wir noch größere Unsicherheit haben. Deshalb glauben wir, dass das eigentlich auch nicht im sinnvollen Interesse der Sparkassen sein kann. Im Übrigen weisen wir darauf hin, wir reden ja hier nicht von kleinen Marktteilnehmern, sondern von einem Wirtschaftszweig, der wichtig ist für die Volkswirtschaft und von einem Unternehmensverbund, der eine ganz erhebliche Rolle spielt in diesem Markt, sodass wir nicht erkennen können, dass es wirtschaftlich sinnvoll ist, eine so weit reichende Ausnahme in diesem Bereich einzuräumen. Wir weisen eher darauf hin, weiter das Gespräch mit dem Bundeskartellamt zu suchen. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Als nächstes fragt der Kollege Dr. Pfeiffer.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an den Herrn Dr. John und an den Herrn Professor Podszun. Es geht um die Ministererlaubnis. Diese ist ja durchaus umstritten, und da kann man ja auch unterschiedlicher Meinung sein und zu einem unterschiedlichen Ergebnis kommen. Wir kommen zu dem Ergebnis, dass wir sie nach wie vor für notwendig und auch für richtig halten. Wir wollen die Ministererlaubnis im Grundsatz stärken. Deshalb ist die Frage, nachdem wir ja gesehen haben, dass es gewisse Unwägbarkeiten gibt: Wie können wir das am besten tun? Über eine Verordnung oder ggf. eine Verordnungsermächtigung jetzt im Gesetz, die dann nachher auszufüllen ist? Vom Verfahren her und zum Inhalt: Was würden Sie aus Ihrer Sicht dazu sagen, was dort zur Klärung und zur Stärkung der Ministererlaubnis notwendig wäre? Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. John bitte.

SV **Dr. Stefan John** (BDI): Aus der Sicht des BDI besteht kein Regelungsbedarf bei der Ministererlaubnis. Das Instrument hat sich in der Tat bewährt. Wir würden es auch beibehalten wollen. Es besteht kein Bedarf insbesondere für eine Parlamentserlaubnis, die ja im Raum steht oder auch für ein Parlamentsveto. Noch besteht aus Sicht des BDI ein Bedarf, die Ministererlaubnis abzuschaffen. Eine Einengung der Ministererlaubnis, die auch diskutiert wird, auf bestimmte Gemeinwohlgründe, sehen wir auch nicht für notwendig an. Klarstellungen im Verfahren sind eine gute Sache, ob man die im Rahmen einer Verordnungsermächtigung oder anders in das Verfahren einführen möchte, ist dem BDI ein wenig egal.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön und ergänzend Herr Professor Podszun.

SV **Prof. Dr. Rupprecht Podszun** (Heinrich-Heine-Universität): Vielen Dank. Ich bin ein Anhänger der Abschaffung der Ministererlaubnis, aber ich entnehme Ihrer Frage schon, Herr Pfeiffer, dass das wohl heute doch nicht durchgesetzt werden



kann. Insofern ist es vielleicht doch richtig darüber nachzudenken, wie man es besser strukturieren kann. Und ich finde den Vorschlag, den Sie jetzt gerade in Ihrer Frage angesprochen haben, dafür auch ganz charmant, weil man doch die Möglichkeit hätte, das Verfahren vielleicht etwas transparenter zu gestalten und es vielleicht auch ein wenig besser zu strukturieren. Das war ja bei der letzten Erlaubnis so, dass es da offenbar zumindest Schwierigkeiten gab. Was aus meiner Sicht dabei hilfreich wäre, wäre, wenn man sich vielleicht anlehnt an das, was die Europäische Kommission bei ihren Verfahren teilweise praktiziert, dass man vielleicht nicht so sehr im Rahmen einer Verordnung oder einer klassischen Verfahrensverordnung denkt, sondern das eher ausgestaltet wie einen praktischen Leitfaden, wo ganz genau dargestellt wird, was jetzt als nächstes passiert. Wo und wie wir uns treffen, welche Akten wir in welcher Form zur Verfügung stellen, dass man das eher als praxisnahen Leitfaden versteht, nicht als ein Durchregieren mit Rechten und Pflichten, die natürlich gewahrt bleiben müssen. Und dafür würde ich mir dann auch wünschen, und das ist bei diesem doch total außergewöhnlichen Instrument sicher auch wichtig, dass man da die nötige Flexibilität behält. Man hat diese Verfahren ja nur alle paar Jahre, oder zumindest war dies bisher so und wir wollen auch hoffen, dass das so bleibt. Und dass man dann aber für diese immer außergewöhnlichen Fälle vielleicht auch auf ad hoc-Basis noch einmal eine Regelung treffen kann. Das ist etwas, was ich mir da gut vorstellen könnte. Und wo man dann auch vielleicht neuere beziehungsweise modernere Handlungsformen integrieren könnte, die die Verwaltung ja auch durchaus praktiziert. Das Kartellamt macht Settlement-Gespräche und ähnliches, also Sachen, die man vielleicht so im ganz klassischen deutschen Verwaltungsrecht nicht kennt, aber die wir in den letzten Jahren doch auch erfolgreich in vielen Bereichen praktiziert haben. So etwas könnte ich mir dafür gut vorstellen. Ein Beispiel möchte ich Ihnen dafür noch kurz geben, weil das auch ein Thema ist, das ja bei der letzten Erlaubnis zu einem Rücktritt geführt hat. Vielleicht könnte man ja auch etwas vorsehen, dass, wenn die Monopolkommission in ihrem Votum überwunden wird, also beide Institutionen überwunden werden, sowohl das Bundeskartellamt als auch die Monopolkommission, dass der Minister dann vielleicht

noch einmal in einem Gespräch Kompromisse mit diesen beiden Behörden oder Institutionen ausloten muss. Es gibt vielleicht etwas - wenn man sich einmal auf die Linie verständigt hat, dass wir die Erlaubnis möglicherweise doch gewähren wollen - das man dann vorsehen könnte. Das würde ich mir beispielsweise als eine neuere Verwaltungshandlungsform vorstellen: ein verpflichtendes Gespräch mit Herrn Mundt und dem Vorsitzenden der Monopolkommission als Beispiel dafür, dass man das Verfahren eben für diese besonderen Fälle doch etwas anders ausgestaltet als in einem ganz klassischen Verwaltungsverfahren.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Nun fragt Kollege Held.

Abg. Marcus Held (SPD): Vielen Dank auch von meiner Seite an die Sachverständigen. Sie haben ja heute noch einmal die Möglichkeit Ihre Begeisterung über den Entwurf des Gesetzes kund zu tun. Und alles, was noch nicht zu hundert Prozent in Ihrem Sinne ist, uns noch an die Hand zu geben. Es zeigt ja heute auch das große Interesse an der Anhörung. Ich möchte noch einmal kurz auf das Verbraucherrecht beziehungsweise in den Verbraucherschutz eingehen, weil wir uns ja im Grunde über die Zielsetzung im Klaren oder auch einig sind, dass wir neben dem bisher bestehenden zivilrechtlichen Möglichkeiten, die häufig ja für den Verbraucher letztendlich nicht der geeignete Weg der Rechtsdurchsetzung sind, dass wir hier diesen Defiziten entgegen wirken wollen. Aus diesem Grund hätte ich zum einen die Frage an den Herrn Professor Podszun, welche Defizite insbesondere bei der bis jetzt zivilrechtlich geprägten Verbraucherschutzdurchsetzung sich durch diese Veränderungen in erster Linie beheben ließen aus Ihrer Sicht? Wo würden Sie in der Praxis auch da tatsächlich Verbesserungen durch die Rechtsänderungen sehen? Und welche unseriösen Geschäftsmodelle können auch auf diese Art und Weise dabei besser bekämpft werden? Das wäre mir wichtig zu erfahren. Zum Zweiten, denke ich, ist es für die Verbraucher auch wichtig zu erfahren von der Regelungswirkung her, welche klagebefugten Verbraucher und gegebenenfalls Verbände am Ende vor allem Begünstigte eines solchen neuen Verfahrens wären. Das wären die beiden Fragen, die ich an Sie hätte. An Herrn Mundt würde ich gern noch ergänzen, dass mich natürlich interessieren



würde, worin Sie die Vorteile sehen würden, wenn diese Thematik in Ihrer Behörde am Ende dann angegliedert würde beziehungsweise auf Sie übertragen würde. Und welche Befugnisse sollte Ihr Bundeskartellamt erhalten, um die Aufgaben der Verbraucherrechtsdurchsetzung möglichst effektiv auszuüben? Vielleicht gibt es da ja schon Ideen, auch der praktischen Umsetzung. Vielleicht können Sie dazu auch ein paar Ausführungen machen. Danke.

Der **Vorsitzende**: In drei Minuten sind das komplexe und viele Fragen. Zunächst Herr Professor Podszun.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (Heinrich-Heine-Universität): Vielen Dank. Vielleicht vorab: Wenn man eine solche Befugnis einfügt, dann muss man, glaube ich, schon einmal primär konstatieren, dass es ein Paradigmenwechsel ist, sowohl für die Institution Bundeskartellamt als auch für das Verbraucherrecht und für die Verbraucherrechtsdurchsetzung in Deutschland. Allerdings haben wir im Verbraucherrecht in Deutschland schon ansatzweise manche behördliche Befugnis. Beispielsweise kann die Bundesnetzagentur bei unerlaubter Telefonwerbung mit Bußgeldern vorgehen. Wir haben diesen Bereich kürzlich evaluiert für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Dabei ist deutlich geworden, was eigentlich erreicht werden kann. Ich glaube, was solch eine behördliche Befugnis leistet, ist die systematische Erfassung von Belästigungen und von Verbraucherschädigungen, die sich sonst quasi in Streuschäden verlieren. Das kann, glaube ich, ein behördliches Vorgehen schon machen. Da ist es nicht mehr ein einzelner belastender Telefonanruf, sondern dann ist es eben eine Kampagne von 20.000 Telefonanrufen in einem bestimmten Zeitraum. Das sieht man natürlich viel deutlicher, das heißt der Unrechtsgehalt wird auch viel deutlicher bei solchen Taten. Ich glaube, dass das momentan vor allem Fälle erfassen kann, danach hatten Sie auch gefragt, die sich eher im Bereich der Massenkommunikation, Internet, digitale Themen usw. abspielen. Das wäre zumindest einmal der erste Anknüpfungspunkt, wo ich sehen würde, dass man da vielleicht eben besonders häufig Massenphänomene hat, die man mit privater Rechtsdurchsetzung nicht so richtig gut erfasst. Gleichzeitig glaube ich allerdings auch, dass,

wenn man es so machen will, dass am Ende auch bestimmte Leute begünstigt sind und eben auch tatsächlich etwas dabei herauskommt und es nicht zu heftigen Friktionen mit dem bestehenden Rechtsdurchsetzungssystem kommt, dass man dann sehr behutsam vorgehen muss bei der Implementierung. Wenn man solch ein Instrument jetzt in einen Bereich einfügt, der momentan stark von privater Rechtsdurchsetzung geprägt ist, dann müssen wir, glaube ich, zumindest noch länger darüber nachdenken oder genauer darüber nachdenken, wie wir das so einfassen, dass es nicht permanent zu Schwierigkeiten kommt zwischen der behördlichen Durchsetzung und der privaten Durchsetzung. Aus diesem Grund wäre mein Plädoyer, dass man im Zuge dieser Novelle zunächst einmal einen gewissen Impuls dafür setzt, dass man vielleicht eine Sondierungseinheit im Kartellamt bildet oder dass man das Kartellamt zumindest mit bestimmten Beteiligungsrechten in solchen Verfahren ausstattet, bevor man die ganz große Lösung wählt, die jetzt vielleicht in der Kürze der Zeit etwas überstürzt wäre. Ich glaube jedoch, dass das Kartellamt insofern ganz gut dafür geeignet ist, weil die ...

Der **Vorsitzende**: Denken Sie bitte auch an den Kollegen Mundt.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (Heinrich-Heine-Universität): Bitteschön.

Der **Vorsitzende**: Okay, klare Aussage. Dann haben Sie noch Zeit.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (Heinrich-Heine-Universität): Vielen Dank. Ich glaube, dass das Kartellamt insofern dann auch die richtige Behörde ist, weil ich da am wenigsten Sorge habe, dass es vielleicht auch zu einer Gefahr des over-enforcement, also der zu starken Durchsetzung hier kommt. Weil die eben wissen, wie man mit ökonomischen Modellen, wie man mit Wettbewerb und mit den Marktgeschehnissen umgeht und gleichzeitig eben auch entsprechend erfahren ist. Genau diese Erfahrung würde ich erst sukzessive aufbauen, bevor ich sagen würde: Die bekommen jetzt sofort eine Bußgeldbefugnis, die bekommen sofort starke Abstellungsbefugnisse. Aus diesem Grund würde ich da noch ein wenig zum weiteren Nachdenken anregen.



Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Präsident Mundt, die an Sie gerichtete Frage bleibt bestehen. Und das ersparen wir uns hinterher an Fragezeit. Jetzt fragt für die Fraktion DIE LINKE. die Kollegin Binder.

Abge. **Karin Binder** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich mache es auch ganz kurz und knapp. Ich hätte gern von Herrn Professor Lettl eine Antwort auf die Frage: Welche Probleme ergeben sich durch die Marktkonzentration im Lebensmitteleinzelhandel für die Lebensmittelhersteller, wie zum Beispiel Bauern, kleine lokale Nahrungsmittelbetriebe, Schlachtereien usw.? Und wird der jetzt vorliegende Gesetzentwurf zum GWB dieser Problematik gerecht?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Lettl bitte.

SV **Prof. Dr. Tobias Lettl** (Universität Potsdam): Vielen Dank für die Frage und für das Aufrufen. Der Konzentrationsprozess im Lebensmitteleinzelhandel schreitet stets voran und dauert immer noch an. Das letzte Beispiel „Edeka/Kaiser´s Tengelmann“ ist ein gutes Beispiel dafür, dass die Nachfragemacht der Lebensmitteleinzelhändler immer größer wird und die Ausweichmöglichkeiten für Lieferanten immer geringer sind. Das bedingt eine sehr starke Verhandlungsposition für die Lebensmitteleinzelhändler, die ihre Vertragsbedingungen weitgehend einseitig durchsetzen können, weil ein wirtschaftliches Gegengewicht fehlt, sodass eine gestörte Verhandlungs- und Vertragsparität entsteht. Das kann bis zur Existenzbedrohung für die Lieferanten führen. Das Beispiel „Milch“ hat uns das auch eindringlich vor Augen geführt, sodass sich ganz allgemein die Frage stellt, wo die Grenze verläuft zwischen zulässiger Verhandlungsführung einerseits und kartellrechtswidriger Ausnutzung von Nachfragemacht andererseits. Der Fall „Edeka“, der gegenüber zahlreichen Lieferanten Forderungen nach einer Unternehmensfusion gestellt hat, rückwirkende Forderungen, wie zum Beispiel einem Bestwertabgleich mit den bisherigen Preisen des übernommenen Unternehmens, eine Anpassung von Zahlungszielen oder die Vergütung für die Renovierung der Filialen des übernommenen Unternehmens, haben uns einmal mehr vor Augen ge-

führt, welche starke Nachfragemacht hier im Lebensmitteleinzelhandel besteht. Das Bundeskartellamt hat hier im Jahr 2014 meines Erachtens völlig zurecht diese Forderungen von Edeka mangels sachlicher Rechtfertigung verboten und Anforderungen herausgearbeitet, an die sich marktmächtige Nachfrageunternehmen halten müssen. Nämlich die nachvollziehbare Begründung der Forderung des Nachfragers, Transparenz der Forderung und die offensichtliche Unangemessenheit der Forderung des Nachfragers im Hinblick auf den Grund der Forderung, sodass hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zum Tragen kommt. Außerdem muss kein kausaler Zusammenhang zwischen der Marktmacht des Nachfragers und deren Ausnutzung bestehen. Diese Anforderungen sollen nunmehr weitgehend Eingang in das sogenannte Anzapfverbot in § 19 Absatz 2 Nr. 5, 2. Halbsatz GWB finden. Dies ist aus meiner Sicht uneingeschränkt zu begrüßen, zumal so manche Streitfragen bei der Auslegung des Anzapfverbotes vermieden werden. Insofern kommt es zu einer wesentlichen Erleichterung für die Prüfung der sachlichen Rechtfertigung der Forderung eines marktmächtigen Nachfragers. Und es besteht ein wichtiger Schritt wieder zurück zur Herstellung von Handlungs- und Vertragsparität zwischen Lebensmitteleinzelhandel und Lieferanten. Aber das bezieht sich nicht nur auf den Lebensmitteleinzelhandel, sondern generell auf sehr starke nachfragemächtige Unternehmen, die gegenüber ihren Lieferanten weitgehend ihre Forderungen durchsetzen können. Insofern ist der Gesetzentwurf sogar strenger als die Anforderungen des Bundeskartellamtes, das noch seinerzeit auf eine offensichtliche Unangemessenheit von Leistungen und Gegenleistungen abgestellt hat. Ich habe diese Kriterien, nachvollziehbare Begründung und Unangemessenheit der Forderung in einem Beitrag untersucht und bin der Meinung, dass hier ein sachgerechter Interessenausgleich geschaffen werden kann, denn auch die Interessen des Nachfragers sind natürlich zu berücksichtigen, der einen gewissen Verhandlungsspielraum haben muss. Weitergehende Eingriffe in die Vertragsfreiheit sind meines Erachtens nicht geboten, wenn man nicht letztlich zur Vorgabe von bestimmten Preisen in bestimmten Bereichen kommen will. Und das, denke ich, wäre aus unserer aller Sicht nicht wünschenswert. Insofern habe ich jetzt die Zeit sehr schön ausgenutzt und bin damit am Ende meiner



Ausführungen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Nun fragt die Kollegin Dröge.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz herzlichen Dank. Auch vielen Dank, dass Sie alle heute da sind und uns mit Rat und Tat zur Seite stehen. Meine Frage richtet sich an Frau Gurkmann und bezieht sich auf die Stärkung der Verbraucherrechte im Bereich des Kartellrechtes. Einmal die Frage an Sie, ob Sie es für sinnvoll halten, die Kompetenzen des Bundeskartellamtes auf den Bereich des Verbraucherinnenschutzes auszuweiten, jetzt nicht nur im Bereich der Digitalwirtschaft, sondern vielleicht auch grundsätzlich? Und wenn ja, wie Sie sich das konkret vorstellen könnten? Die zweite Frage wäre: Ist es aus Ihrer Sicht notwendig, zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen für Verbraucherinnen die Möglichkeiten von Musterfeststellungsklagen oder eines freiwilligen Gruppenverfahrens einzuführen?

Der **Vorsitzende**: Frau Gurkmann, bitteschön.

Sve **Jutta Gurkmann** (vzbv): Vielen Dank. Auch ich darf mich natürlich für die Einladung hierher bedanken. Zu Ihrer ersten Frage: Die Durchsetzung behördlicherseits durch das Bundeskartellamt, Erweiterung der Befugnisse, können wir als klagebefugte Einrichtung in diesem Bereich auch sagen, dass es natürlich immer Sinn macht, sich nach Lücken im System umzuschauen, von denen es auch einige gibt, und diese Lücken sind sinnvoll zu stopfen. Grundsätzlich möchte ich natürlich für die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung werben. Das ist ganz klar, weil wir hier auch unterschiedliche Herangehensweisen sicherlich zwischen behördlicher und zivilrechtlicher Durchsetzung haben. Bei der behördlichen Durchsetzung wird es primär um Marktberreinigung gehen, gegebenenfalls auch um Entschädigungsmöglichkeiten für Verbraucher, aber Sie müssen natürlich auch immer beachten, dass wir als zivilrechtlich verfasste Verbände auch deswegen Recht durchsetzen, weil wir zum Beispiel unklare Rechtslagen klären wollen, deswegen auch Musterfälle vor Gericht bringen. Und wir auf der anderen Seite auch durchaus mit Gerichtsverfahren aufzeigen wollen, wo Lücken im Rechtssystem sind. Darüber wird

man sicherlich sprechen müssen, welche Zielrichtung eine Rechtsdurchsetzung da haben soll. Grundsätzlich, wie gesagt, gibt es ja auch schon behördliche Rechtsdurchsetzung an der einen oder anderen Stelle. Und das macht sicherlich einmal Sinn, noch einmal insgesamt zu schauen, was wir insgesamt in diesem System haben. Behördliche Rechtsdurchsetzung, zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung, auch Ordnungswidrigkeiten, strafrechtliche Möglichkeiten, das alles sollte man sich anschauen. Wir haben uns natürlich auch einmal Gedanken gemacht, wo konkret solche Eingriffsmöglichkeiten für das Bundeskartellamt zu sehen wären. Wir sind aber insbesondere auf die Fälle gekommen, in denen hoheitliche Befugnisse erforderlich oder auch wünschenswert sind, namentlich Ermittlungsbefugnisse. Das sind Dinge, die auch nur eine Behörde tun sollte, das wollen wir auch bitte gar nicht haben, nicht dass Sie mich da in irgendeiner Form falsch verstehen. Und es gibt einige Beispiele, beispielsweise bei Schleichwerbung, das ist ein Riesenthema gerade im digitalen Bereich, weil man Schleichwerbung gar nicht mehr sehr gut erkennen kann auf Foren, auf Diskussionsbeiträgen oder auch Bewertungen auf Verkaufsplattformen. Hier kommt es sehr häufig zum Nachweis des Verstoßes darauf an, dass man einen Geldfluss zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nachweisen kann. Daran scheitern wir regelmäßig mit unseren Klagen. Zum Thema Gruppen- oder Musterfeststellungsklage: Ja, in der Tat, wir sehen einige Verbesserungen durch die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht. Diese Verbesserungen werden aber sicherlich erst richtig zum Tragen kommen für den einzelnen Geschädigten, wenn die Möglichkeit besteht, sich zusammen zu schließen, um gemeinsam zu klagen, denn die Schwierigkeiten, die schon im allgemeinen Zivilrecht, sei es Gewährleistungsrecht, sei es UWG-Schäden, die potenzieren sich im Kartellrecht noch einfach aufgrund der Komplexität, aufgrund der auch etwas abschreckenden Materie. Deswegen macht es auf jeden Fall Sinn, über kollektive Klageformen nachzudenken. Dies kann dann eine Musterfeststellungsklage sein, es kann aber eben auch eine Gruppenklage sein. Mir fällt sicherlich, wenn Sie mich lange darüber nachdenken lassen, auch noch etwas Drittes ein. Und es hat natürlich alles seine Vor- und Nachteile. Bei einer Gruppenklage haben



Sie die Möglichkeit, dass sich eben die Geschädigten selbst zusammenfinden. Und da auch, so ist es ja gedacht, wirklich bis zu einem vollstreckbaren Titel durchklagen. Bei einer Musterfeststellungsklage haben Sie aus unsere Sicht eine etwas größere Breitenwirkung, weil es jemanden gibt, der sich der Sache annimmt, das organisiert und auch die Verbraucher auftreibt. Auf der anderen Seite haben sie in der Tat eine gewisse Zweistufigkeit, weil sie einfach nur bis zu einem Feststellungsurteil kommen. Wir setzen da viel auf Schlichtung in zweiter Instanz. Danke.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Wir treten in die zweite Runde ein. Die eröffnet der Kollege Knoerig.

Abg. Axel Knoerig (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Mundt, ich habe eine Frage an Sie. Die Änderungen zum Anzapfverbot und zum Verkauf unter Einstandspreis im Gesetzentwurf betreffen ja auch die Milchwirtschaft. Das hat ja im April 2016 ein Verwaltungsverfahren gegen die Deutsche Milchkontor und 88 Milchgenossenschaften in Norddeutschland gegeben. Das Verfahren ist ja mittlerweile abgeschlossen. Können Sie uns in etwa sagen, wann wir damit rechnen können, dass seitens Ihres Hauses Vorschläge zur Änderung der Vertragslaufzeit zur Andienungspflicht und zum Preisreferenzsystem in der Milchwirtschaft gegeben werden können? Zeitlich ist das ja für uns sehr wichtig, weil wir ja noch in der Novelle Ihre Inhalte über einen Initiativantrag mit einfließen lassen wollen. Und es hat ja auch bereits im Jahr 2012 eine Sektoruntersuchung „Milch“ stattgefunden. Gibt es gegenüber dieser neuen jetzt inhaltliche Veränderungen und können Sie uns zeitlich und die Inhalte vielleicht ganz kurz vorstellen? Danke.

Der Vorsitzende: Die Frage ging an Herrn Präsident Mundt. Bitteschön.

SV Andreas Mundt (BKartA): Herr Knoerig, vielen Dank für Ihre Frage. Es ist richtig, wir haben ein Pilotverfahren eingeleitet gegen das Unternehmen Deutsche Milchkontor. Das ist das größte betroffene Unternehmen. Insgesamt betrifft das Verfahren natürlich aber auch weite Teile der Branche außerhalb dieses Unternehmens. Das Verfah-

ren ist noch nicht abgeschlossen. Wir haben unsere Untersuchungen abgeschlossen. Das ist richtig. Wir haben Fragebögen versandt an eigentlich alle Beteiligten, die im Milchmarkt eine wesentliche Rolle spielen. Wir schauen uns in diesem Verfahren ganz konkret fünf Punkte an. Das Eine ist die einhundertprozentige Andienungspflicht, die die Erzeuger gegenüber ihrer Molkerei haben. Das Zweite ist die einhundertprozentige Abnahmepflicht, die wiederum die Molkerei hat gegenüber den Erzeugern. Wir schauen uns insbesondere die Langfristigkeit der Bindung der Erzeuger an ihre Molkereien an. Bei Langfristigkeit sprechen wir über Verträge, die in der Regel 24 Monate laufen, versehen mit Kündigungsfristen, die noch einmal 12 Monate betragen. Das heißt: Wenn sie irgendwann einmal heraus wollen aus ihrem Vertrag und sie kündigen den Vertrag im Moment des Vertragsabschlusses, sind sie noch mindestens drei Jahre gebunden an dieses Unternehmen. Wir schauen uns die Transparenz an, die wir am Milchmarkt haben. Last but not least schauen wir uns vor allem den Mechanismus der Auszahlung des Milchgeldes an. Der erfolgt nämlich in der Art und Weise, dass der Erzeuger bei der Abgabe der Milch nicht weiß, was er für seine Milch bekommt. Die Molkerei verhandelt dann mit dem Lebensmitteleinzelhandel, der aufgrund des Transparenzsystems, das ist der vierte Punkt, den wir uns ansehen, genau weiß, welche Zahlungen im Markt tatsächlich erfolgen. Und auf der Grundlage bezahlt der Lebensmitteleinzelhandel vier Unternehmen mit 85 Prozent Marktanteil die Molkerei. Die Molkerei zahlt dann an den Landwirt das, was übrig bleibt. Mit anderen Worten: Wir haben hier eine Wertschöpfungskette vom Erzeuger bis hin zum Lebensmitteleinzelhandel, in der es aus meiner Sicht nur einen einzigen gibt, der das Risiko trägt. Und das ist das schwächste Glied in der Kette: vermutlich der Landwirt. Auf der Basis unserer Untersuchungen werden wir jetzt ein Papier erarbeiten. Das wird zunächst einmal sehr deskriptiv sein, aber auch vielleicht einige Punkte deutlich machen, wo wir Veränderungsbedarf oder wo wir Veränderungsmöglichkeiten sehen. Dieses Papier werden wir veröffentlichen und dann in einen sehr intensiven Dialog mit allen treten, die in der Branche beteiligt sind. Mit anderen Worten, mit Erzeugern, mit Genossenschaften und mit den beteiligten Verbänden. Zum Teil hat es



diese Kontakte auch schon gegeben. Und wir wollen dann versuchen, mit den Beteiligten für den Markt eine Lösung zu finden, die vielleicht etwas marktgerechter ist und die nicht zu dieser Art von Risikoverteilung führt. Ich hoffe, dass wir dann auch noch immer in die GWB-Novelle vielleicht den einen oder anderen Punkt einspeisen können. Das müssen wir dann sehen auf der Grundlage dieses Papieres, das wir derzeit veröffentlichen. Aber noch einmal: Ich hoffe auch, dass das Verfahren selbst möglicherweise schon zu Änderungen führt, vielleicht auch einfach nur dadurch, dass man neben das derzeit bestehende System Alternativen setzt, die auch zur Anwendung kommen können, sodass man hier Möglichkeiten hat, aus Erzeugersicht auf andere Modelle auszuweichen. Das wäre aus meiner Sicht erst einmal schon ein schönes Ergebnis für den Markt insgesamt. Aber noch einmal, wir werden das nicht ex cathedra verfügen, sondern wir suchen eine Lösung mit dem Markt oder besser gesagt aus dem Markt, mit dem wir dann auch kartellrechtlich leben können.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Als nächstes fragt Kollege Dr. Pfeiffer.

Abg. Dr. Joachim Pfeiffer (CDU/CSU): Ich komme auch noch einmal auf das Thema Verbraucherschutz zurück. Ich habe eine Frage an den Herrn John. Es ist ja jetzt schon angesprochen worden, wie wird das denn diese Notwendigkeit von Seiten des BDI beurteilt? Sehen Sie da überhaupt eine Rechtslücke, die es zu schließen gilt? Und wenn ja, in welchen Bereichen? Wenn nein, dann natürlich auch mit Begründung. Insbesondere bei dem Digitalbereich gibt es ja durchaus, aus unserer Sicht ist das zumindest einmal abzuwägen. Aber in anderer Richtung gibt es ja da auch noch Punkte. Danke.

Der Vorsitzende: Herr Dr. John.

SV Dr. Stefan John (BDI): Also dafür benötige ich die fünf Minuten nicht. Die hätte ich für etwas anderes gebraucht. Der BDI hält das private Lauterkeitsrecht hier für vollkommen ausreichend, sowohl im digitalen als auch im analogen Bereich. Die Rechtsdurchsetzung ist aus der Sicht der deutschen Wirtschaft effektiv und effizient. Wir sehen

keine Verbesserungen darin, dass staatliche Stellen hier mit weiter reichenden Eingriffsbefugnissen versehen werden. Es handelt sich um Eingriffsverwaltung, die nur dann überhaupt zur Disposition stehen sollte, wenn wirklich größere Lücken in der Rechtsdurchsetzung vorhanden sind. Die sind für uns hier nicht erkennbar.

Der Vorsitzende: Jetzt fragt Kollege Held.

Abg. Marcus Held (SPD): Ich würde die Fragen, wie eben beschrieben, wiederholen an Herrn Mundt.

Der Vorsitzende: Ja.

SV Andreas Mundt (BKartA): Vielen Dank, Herr Held für die Gelegenheit. Ich will vielleicht einmal damit anfangen, dass das Bundeskartellamt ja, je nachdem wie man das sieht, heute schon sehr viele Verbraucherschutzaufgaben hat. Wenn Sie einmal die Verfahren sehen, die wir in jüngster Zeit geführt haben, ich will gar nicht von Kartellverfahren sprechen, von denen ja der Verbraucher ganz unmittelbar profitiert, aber denken Sie einmal an die vielen Verwaltungsverfahren, die wir geführt haben im Bereich Wasser, im Bereich Heizstrom oder im Bereich Fernwärme. In diesen Bereichen, wo wir dann auch teilweise Rückerstattungen zugunsten der Verbraucher angeordnet haben, sieht man, dass Wettbewerbsrecht hier auch schon ganz unmittelbar einen Verbraucherschutzbezug hat. Es gibt ein Verfahren, wo wir selbst uns manchmal wünschen würden, dass wir etwas weitere Eingriffsbefugnisse hätten. Das ist das Verfahren, das wir im Moment gegen Facebook führen. Hier gehen wir der Frage nach, ob Facebook durch seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglicherweise gegen das Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegen Datenschutzrecht verstößt. Um das prüfen zu können, müssen wir erst einmal prüfen, ob Facebook eigentlich marktbeherrschend ist. Es mag manch einem trivial erscheinen, das ist es aber nicht, weil wir dies erst einmal mit Zahlen belegen müssen. Jetzt werden Sie sich vielleicht erst einmal wundern, aber das Belegen mit Zahlen dauert in so einem Fall gut und gern einmal acht bis neun Monate, weil wir dies gerichtsfest machen müssen. Wir müssen damit ja vielleicht am Ende zum Oberlandesgericht nach Düsseldorf



oder zum Bundesgerichtshof nach Karlsruhe. Wenn wir dann festgestellt haben, dass so ein Unternehmen marktbeherrschend ist, dann erst wenden wir uns der eigentlichen Frage, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, zu, nämlich der Frage: Haben wir es hier möglicherweise mit einem Verstoß gegen AGB-Recht oder gegen Datenschutzrecht zu tun? Das müssen wir dann eben auch noch gerichtsfest feststellen. Mit anderen Worten: Wenn wir hier gewisse, von mir aus auch beschränkte Befugnisse im Verbraucherschutzrecht hätten, dann könnten wir uns zumindest, wenn, wie in diesem Fall möglicherweise Millionen von Verbrauchern betroffen sind, dann könnten wir uns das ja, Feststellung der Marktbeherrschung, sparen. Mit anderen Worten, wir würden wesentlich schneller werden. Das wäre sicherlich ein gewisser Vorteil. Ich persönlich sehe darin ehrlich gesagt auch kein Systemwechsel, weil wir ja den Verbraucherschutz, so wie er heute durchgesetzt wird, gut finden. Er funktioniert auch gut. Aus meiner Sicht würde er nur einer gewissen Ergänzung bedürfen. Und das ist nicht wirklich ein Systemwechsel, sondern das ist etwas Komplementäres, das unterstützend neben das tritt, was wir heute haben. Das ist eigentlich aus meiner Sicht der Kern des Ganzen. Und da haben wir einfach Bereiche, wo wir uns mit der Funktionsfähigkeit des reinen zivilrechtlich betriebenen Verbraucherschutzes schwer tun. Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Nehmen Sie, was im Moment in aller Munde ist, die berühmten In-App-Verkäufe, wo teilweise Kinder Apps heruntergeladen, und diese sich überhaupt nicht darüber im Klaren sind, dass sie eine App vor sich haben, die permanent Geld kostet, wo jeden Monat Geld abgezogen wird, möglicherweise von einem marktmächtigen Unternehmen. Nehmen Sie die Frage, die immer wieder Gegenstand von Diskussionen ist, nämlich, ob das Ranking auf Bewertungsportalen korrekt ist. Das hat übrigens nicht nur eine Verbraucherschutzkomponente, weil, wenn es nicht korrekt ist, dann kauft der Verbraucher etwas, was möglicherweise gar nicht das beste Produkt ist, weil es nicht aufgrund eines sachgemäßen Rankings zustande gekommen ist. Das kann aber auch ganz stark zu einem Nachteil von kleinen oder mittleren Unternehmen sein, die auf diesen Websites bewertet werden und möglicherweise nach hinten rutschen, weil ihre Bewertung nicht sachgerecht ist und andere nach

oben rutschen, obwohl sie gar nicht das beste Produkt anbieten. Deshalb verstehe ich auch gar nicht, warum die Wirtschaft da so dagegen sein sollte, Herr John, weil aus meiner Sicht das auch ganz konkret kleinen und mittleren Unternehmen nutzt. Ich glaube, dass sind Bereiche, wo man sich eine Erweiterung tatsächlich vorstellen könnte. Noch einmal, kein Paradigmenwechsel, wir wollen nichts grundlegend Neues. Ich glaube auch nicht, dass wir alle Befugnisse benötigen, die wir im Kartellrecht haben. Ich muss sicherlich nicht mit bewaffneten Beamten in ein Unternehmen stürmen, um zu schauen, ob Verbraucherschutzrecht eingehalten wird. Mit anderen Worten: Da würde man sicherlich anders arbeiten, eher mit Sektoruntersuchungen, eher mit anderen Instrumenten. Vielleicht als Abschluss. Es gibt viele Behörden in Europa, in Großbritannien, in Österreich und in vielen anderen Ländern, wo die Wettbewerbsbehörde bereits mit dem Verbraucherschutz betraut ist. Auch hieran sieht man die Komplementarität und auch hieran sieht man, dass eine Verbraucherschutz-, also eine Wettbewerbsbehörde, sicher ein geeigneter Ort für diese Zuständigkeit ist.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Jetzt fragt Kollege Dr. Heider.

Abg. Dr. Matthias Heider (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte noch einmal eine zweiteilige Frage an Herrn Professor Podszun. Sie haben gerade gehört, was der Präsident des Bundeskartellamtes zum Bereich der digitalen Ökonomie gesagt hat und auch das, was Herr Dr. John vom BDI vorgetragen hat. Das waren klare Stellungnahmen. Wir haben einen Schwerpunkt in der 9. Novelle des GWB im Bereich der digitalen Wirtschaft und die Anpassung der Herausforderungen in diesem Gesetz an die Fortschritte der digitalen Ökonomie. Sehen Sie das als machbar an, Herr Professor Podszun, dass man einen bestimmten Bereich der digitalen Wirtschaft quasi besonders berücksichtigt im Bereich des GWB, damit auch Verbraucherziele an der Stelle durchgesetzt werden können? Und zu einem anderen Teil stelle ich noch eine zweite Frage hinterher. Wir haben aufgrund europäischer Rechtsetzung auch den Bereich der Schadensersatzklage im Bereich des GWB zu regeln gehabt. Hier ist allerdings auch eine Regelung mit aufgenommen worden,



die sich mit der Bereitstellung von Beweismitteln beschäftigt - § 33 g des Gesetzentwurfes. Hier geht es um die Herausgabe von Beweismitteln, eine Figur, die wir sonst nur aus dem angloamerikanischen Recht kennen. Da hätte ich die Bitte an Sie, dass Sie da einmal einen Blick für uns darauf werfen und sagen, was davon zu halten ist. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Podszun.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (Heinrich-Heine-Universität): Vielen Dank, Herr Dr. Heider, für die interessanten Fragen. Vielleicht hat man aus den Bemerkungen, die hier am Tisch zum Verbraucherrecht schon gefallen sind, schon gehört, dass es durchaus schon eine neue Art ist, was da kommt. Ich glaube, es ist wichtig, dass, wenn man das einführt, und das ist natürlich Ihre Entscheidung als wirtschaftspolitische Entscheider, man sowohl die Befugnisse richtig zuschneidet als auch den sachlichen Anwendungsbereich richtig zuschneidet. Ich glaube, dass der digitale Bereich da momentan der Bereich ist. Das ist eben auch das Signal, das die Novelle aussendet, wo man versucht, neue Regeln zu schaffen, um in diesem Bereich auf Entwicklung zu reagieren. Ich glaube, dass das Thema dafür durchaus geeignet ist, weil es dort Massenphänomene gibt, die sich sehr dynamisch entwickeln, wo vielleicht auch ein schnelles Eingreifen manchmal hilfreicher ist, als wenn das kleinteilig an einzelnen Landgerichten passiert. Wenn man beispielsweise an Geschäftsmodelle wie die von Uber denkt, wo sich die Landgerichte in Deutschland mehrfach mit der Frage befassen mussten. Also ich glaube, es gibt schon Argumente dafür, das derart sachlich einzugrenzen. Ich würde aber, und das ist in Ihrer Antwort Herr Mundt ja auch gerade noch einmal angeklungen, ich würde schon einen sehr genauen Blick darauf werfen, wie die Befugnisse ausgestaltet sind, was das Bundeskartellamt dann tatsächlich dort darf. Ich meine, da ist im ersten Schritt durchaus Vorsicht geboten. Frau Gurkmann hat eben den Aspekt noch einmal aufgeworfen, dass es auch nicht zu den Konflikten mit der funktionierenden privaten Rechtsdurchsetzung kommen darf. Und ich denke, dass man auch darüber noch einmal genau nachdenken muss, dass man nicht hinterher permanent Doppelungen in diesem Bereich hat.

Was die sogenannte Pre-Trial-Discovery angeht, wenn ich das einmal so mit dem amerikanischen Begriff benennen darf, so muss man sich folgendes vorstellen: Wir haben jetzt im GWB Regierungsentwurf eine Regelung vorgesehen, sodass es für Kartellopfer relativ wird, erst einmal einfach eine Auskunftsklage gegen Unternehmen einzureichen, die an einem Kartell beteiligt waren. Und die Gefahr, die dann immer ein bisschen besteht ist, dass es da zu sogenannten Fishing Expeditions führt, das heißt, man wirft einmal das Netz aus und schaut, was dabei herauskommt. Und dann entscheidet man danach erst, ob man klagt oder nicht. Da ist dann vielleicht auch eine Menge Beifang mit dabei, da sind vielleicht auch Geschäftsgeheimnisse im großen Maße betroffen, die problematisch sind. Und das ist schon etwas, was wir im deutschen Recht zumindest mit so einfachen Voraussetzungen bislang nicht kannten. Das Problem, das da entsteht, ist, dass das für Unternehmen, die da betroffen sind, häufig dazu führen wird, dass sie sich vielleicht relativ schnell in Vergleichsverhandlungen hereinziehen lassen, damit man erst gar nicht in das problematische Stadium hereinkommt. Regelungsmäßig ist das für Sie jetzt aber keine leichte Aufgabe, denn die EU-Richtlinie, die hier umzusetzen ist, die gibt das auch weitgehend genau in dieser Form vor wie das Ministerium oder die Regierung das vorgeschlagen haben. Also ich glaube, dass das, was da geregelt worden ist, auch der Richtlinie relativ gut entspricht. Man ist vielleicht in einem Punkt ein bisschen darüber hinausgegangen, wenn man auf den § 89 b Absatz 5 schaut. Vielleicht könnte man das noch ein bisschen zurückschrauben und vielleicht auch in der Gesetzesbegründung den Richterinnen und Richtern, die am Ende dann abzuwägen haben, wie weit sie diese „Ausforschung“ zulassen, vielleicht noch den einen oder anderen Hinweis geben.

Der **Vorsitzende**: Der nächste Fragesteller ist Kollege Knoerig.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Herr Professor Podszun, ich möchte Sie gleich noch einmal herausfordern, und zwar in Bezug auf das Verfahren Edeka und Kaisers's Tengelmann. In diesem Zusammenhang sind ja die Wettbewerbsverhältnisse im Lebensmitteleinzel-



handel ja deutlich hervorgetreten. Und im Lebensmitteleinzelhandel finden ja nur einmal jährlich Gespräche über die Lieferkonditionen statt. Wie stehen Sie zu der Forderung des Lebensmitteleinzelhandels in Bezug auf diese Regelung, eine Übergangsfrist von 12 Monaten vorzusehen, um den sogenannten praktischen Verhältnissen im Lebensmitteleinzelhandel Rechnung zu tragen?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Podszun.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (Heinrich-Heine-Universität): Vielen Dank. Sie spielen auf die Fragen an, die hier gerade schon kurz angeschnitten worden sind vom Kollegen Lettl – Verkauf unter Einstandspreis, Anzapfverbot und ähnliches. Das ist wahrscheinlich kein Geheimnis, dass das bei Kartellrechtlern und Wettbewerbsökonomern nicht die beliebtesten aller Regelungen sind im Gesetz, was eben aus dieser Schwierigkeit resultiert, dass man einerseits natürlich auch starken Verhandlungswettbewerb will, es andererseits aber auch nicht sein kann, dass man auf dieser Art und Weise manche Unternehmen kannibalisiert oder in den Ruin treibt und ähnliches. Ich glaube, das ist ein ganz schmaler Grat, das muss man einfach immer sehen, dass es ganz schwierig ist, da etwas zu machen. Ich glaube, dass die Regelungen, die da jetzt vorgesehen sind, vielleicht auch etwas Klarheit schaffen und das ermöglichen. Was die Übergangsfrist angeht, da bin ich immer ein bisschen gespalten. Ich denke, aus systematischer Sicht ist es schwierig, einzelnen Branchen solche Ausnahmen zu gewähren. So sinnvoll das vielleicht im Einzelfall auch sein mag, leider Gottes führt das auch immer wieder dazu, dass dann der nächste für seinen Bereich auch noch eine Übergangsfrist braucht. Und plötzlich hat man ein ganz zerlöchertes GWB, das zu verschiedenen Zeitpunkten und in verschiedenen Branchen Anwendung findet. Also, da würde ich mich mit einer Übergangsregelung eher zurückhalten. Aber das ist vielleicht eher ein systematischer Einwand, der der Frage geschuldet ist: Inwieweit mache ich das GWB auf für Sonderregelungen in einzelnen Branchen? Und vor dem eher wissenschaftlichen Aspekt würde ich das eher kritisch beurteilen.

Der **Vorsitzende**: Jetzt fragt der Kollege Flisek.

Abg. **Christian Flisek** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Ich möchte Herrn Dr. John noch einmal die Gelegenheit geben, zu dem Thema „Wurstlücke“ beziehungsweise zur Haftung im Konzernverbund kurz etwas zu sagen. Ich hatte den Eindruck, dass Sie das Gefühl hatten, da etwas zu kurz gekommen zu sein. Sie haben uns ja dankenswerterweise kurzfristig noch einmal ein sehr ausführliches Gutachten zukommen lassen, wo Sie mit der scharfen Kanone der Verfassungswidrigkeit auf diese Vorschrift schießen. Und in dem Begleitschreiben heißt es unter anderem: „Der staatliche Gesetzgeber ist, so lange er die Effektivität der Durchsetzung des EU-Kartellrechts gewährleistet, nicht zur Übernahm von Haftungsdogmatiken aus dem EU-Recht gezwungen.“ Ich möchte Sie aber trotzdem fragen: Haben wir als Gesetzgeber nicht den Spielraum, es dennoch zu tun? Denn was ist denn die Alternative? Sie schlagen ja eine Alternative vor. Sie schlagen eigene Haftungstatbestände vor für eigene Pflichtverletzungen, was dazu führen würde, dass man neben dem bereits abgeschlossenen Kartellverfahren ein komplett neues Verfahren mit Ermittlungen eröffnen müsste. Also, das stelle ich mir sehr schwierig vor. Und ich stelle Ihnen als BDI Vertreter auch deswegen die Frage, ist das Ganze nicht eher ein Thema für ein wirksames Compliance-System im Konzern, um dem ganzen dann Herr zu werden? Da taucht irgendwo dieser Begriff, der durch aus einer der Hauptschlagworte im Bereich Risikomanagement und so weiter in Konzernen und Unternehmen ist, hier überhaupt nicht auf und ich würde das hier sehr gut verorten. Und dann hätte ich mit so einem System der Zurechnung auch kein Problem.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. John.

SV Dr. Stefan John (BDI): Ganz herzlichen Dank für die Frage. Danke, dass ich hier noch etwas tiefer darauf eingehen darf. Sie fragen, ob wir nicht die Möglichkeit haben, hier im deutschen Rahmen EU-Regelungen zu übernehmen. Natürlich haben wir die Möglichkeit, es besteht aber ein entscheidender Unterschied zwischen dem EU-Recht, was Verwaltungsrecht ist und dem deutschen Regelungsrahmen, der hier durch das Strafrecht gekennzeichnet ist. Es geht um das kleine Strafrecht, es geht um das Ordnungsstrafrecht, aber das ist



ein zentraler Unterschied. Und die neuen Regelungen, so wie sie vorgesehen sind, die würden es ermöglichen, juristische Personen in zweiter, dritter und vierter Reihe einer wirtschaftlichen Einheit allein dafür zu bestrafen, dass sie dieser Einheit angehören. Der Regierungsentwurf ist aus unserer Sicht auch deshalb verfassungswidrig, weil solche Strafen natürlich vorsehen müssen, dass man sich rechtmäßig alternativ verhalten kann. Das ist ja auch der Sinn einer Strafe. Wenn ich als Adressat ein Übel zu befürchten habe, dann möchte ich es dadurch vermeiden, dass ich mich rechtmäßig verhalte. Diese Unternehmen in zweiter, dritter, vierter Reihe eines Konzerns, die haben aber überhaupt kein rechtmäßiges Alternativverhalten, was in dem Regierungsentwurf angesprochen wäre. Und deshalb der Vorschlag der deutschen Wirtschaft, hier anzuknüpfen an eine Aufsichtspflicht dieser Unternehmen in zweiter, dritter, vierter Reihe. Wir lassen uns gern daran festhalten, dass wir irgendeinen Fehler in der Aufsicht von Konzernunternehmen begangen haben. Dafür zu haften, dass diese Gesellschaften einfach nur zum Kollektiv, zum Konzern gehören, ist etwas wenig. Das entkoppelt die Verantwortung von der Schuld. Man wird bestraft für etwas, was man nicht wirklich beeinflussen kann. Man wird bestraft für etwas, wo es nicht wirklich ein rechtmäßiges Alternativverhalten gibt. Und das enthebt die Strafe ihres Sinns. Und da das im deutschen Rahmen eben so ist, im europäischen Rahmen aber anders, weil wir uns da auf der Verwaltungsebene bewegen, ist das Gesetz aus unserer Sicht verfassungswidrig, indem es nämlich gegen das Rechtsstaatsprinzip und den daraus folgenden Gedanken verstößt, dass niemand ohne Schuld bestraft werden kann. Wenn ich mich nicht rechtmäßig alternativ verhalten kann, wenn ich auch keine Aufsichtspflicht gehabt habe, deren Verletzung mir vorgeworfen wird, dann ist das eine Strafe ohne Schuld wegen Zugehörigkeit zu einem ökonomischen Kollektiv. Und das begründet aus unserer Sicht die Verfassungswidrigkeit. Deswegen haben wir auch vorgeschlagen, den § 81 Absatz 3a dahin gehend im Notfall zu ergänzen, wenn er denn nicht ganz entfallen soll, dass dort eine Aufsichtspflicht etabliert wird. Und dann könnte man im Sinne von guten oder schlechten Compliance- Aktivitäten messen, ob die Unternehmen dieser Pflicht gerecht geworden sind. Und wenn sie ihr nicht gerecht geworden sind,

dann zahlen wir auch gerne Strafen. Die „Wurstlücke“ selbst ist auf der Ebene der Rechtsnachfolge zu lösen. Das heißt, wo Vermögen hin verschoben werden, dort kann die Buße eingezogen werden. Und da gibt es auch kein Argument, dass das nicht flächendeckend geregelt werden kann. Vermögen sind immer irgendwo da, selbst im Falle einer Insolvenz gibt es eine Masse. Also das ist unser Petition: Aufsichtspflichtverletzung und sonstige Regelungen auf der Rechtsnachfolgeseite. Herzlichen Dank.

Der Vorsitzende: Der nächste Fragensteller ist der Kollege Dr. Heider.

Abg. Dr. Matthias Heider (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Dr. John gerade noch einmal für Ihre Ausführungen. Ich habe daraus noch einmal mitgenommen, dass Sie bekräftigen, dass es grundsätzlich einen Regelungsbedarf gibt und dass es nur unterschiedliche Ansätze gibt, wie man das nun am besten macht. Und die einen sehen den Anknüpfungspunkt mehr im europarechtlichen Bereich, und die anderen fordern die gesellschaftsrechtliche Annahme einer isolierten Betrachtung, auch um in den deutschen Rechtsprinzipien stärker zu bleiben. Mich würde grundsätzlich noch einmal vor einer Vielzahl von Fällen in den vergangenen Jahren interessieren, ob seitens der deutschen Industrie der Bedarf gesehen wird, die Schadensersatzregelungen so wie vorgeschlagen hier im Gesetz abzubilden? Ich erinnere an die Vielzahl von Verfahren etwa im Bereich von Zement, Zucker, Automobilzulieferern und anderen. Also da sind auf der anderen Seite auch geschädigte Unternehmen der deutschen Industrie, die wir in Betracht zu ziehen haben. Die zweite Frage würde ich gern noch einmal an Herrn Professor Podszun stellen. In Bezug auf das letzte Ministererlaubnisverfahren, so häufig sind die Verfahren ja gar nicht, die da geführt werden, aber es hat doch sehr lange gedauert. Kaufleute haben immer einen großen Bedarf an schnellen Entscheidungen, denn da hängt immer viel von ab, nicht nur Arbeitsplätze, auch Insolvenzen und anderes. Welchen Zeitraum halten Sie für angemessen, um ein solches Verfahren zum Abschluss zu bringen? Und könnten Sie uns da eine Empfehlung geben? Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Herr Dr. John und danach noch



Professor Podszun.

SV Dr. Stefan John (BDI): Herzlichen Dank für die Frage. Was ich eben gesagt habe, galt für das Bußgeldrecht. Was Sie jetzt gefragt haben, gilt für das zivilrechtliche Schadensersatzrecht. Die Umsetzung der europäischen Kartellschadensersatzrichtlinie ist für die deutsche Industrie in Ordnung. Wir denken, dass der nationale Regelungsrahmen ohnehin recht gut ausgestaltet war, jetzt wird er noch etwas besser ausgestaltet. Die Übernahme der Richtlinie hätte sich in einigen Punkten enger an die EU-Vorgaben halten können. Wir sind nicht ganz einverstanden mit dem, was Herr Professor Podszun gesagt hat. Der Auskunftsanspruch wird Deutschland als Gerichtsstandort für notorische und querulatorische Kläger interessant machen. Es droht zu befürchten, dass deutsche Unternehmen anders als europäische Unternehmen frühzeitig kostenintensiv, langwierig in Auskunftsverfahren verstrickt werden und dann, um sich derer zu entledigen, eben auch die Neigung haben, sich eventuell auch grundlosen Ansprüchen hinzugeben im Wege von Kompromissen. Das hätten wir nicht für nötig gehalten. Ansonsten ist die Umsetzung der Kartellschadensrichtlinie aber gelungen.

Der Vorsitzende: Jetzt ergänzend Professor Podszun.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (Heinrich-Heine-Universität): Sie hatten nach dem Fristenregime in der Ministererlaubnis gefragt. Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass man da tatsächlich eine zeitliche Grenze einzieht, so wie Sie es in Ihrer Frage angedeutet haben. Der Zeitraum ist natürlich immer schwierig zu bestimmen. Und mir scheint, wenn ich jetzt auf die vergangenen Verfahren blicke und auf das, was man aus den Kartellverfahren der Kommission oder des Bundeskartellamtes kennt, dass man wahrscheinlich mit vier Monaten rechnen müsste. Das wäre etwas, um einmal eine Hausnummer zu nennen, wo ich sagen würde, das kann ich mir vorstellen. Ich denke, es ist allerdings auch wichtig vor dem Hintergrund dessen, was ich eben kurz angedeutet habe, dass man dieses Verfahren auch flexibel gestaltet. Das sind eben doch immer ganz außergewöhnliche Fälle, und es wäre natürlich auch schade, wenn man dann plötzlich sozusagen in die Frist hereinläuft

und die Kuh dann nicht mehr vom Eis bekommt. Wie schwierig das ist, haben wir ja gerade gesehen. Das ist ja auch eine Regelung, die wir in den Fusionskontrollverfahren durchaus auch kennen, dass man sozusagen ein Stop-the-Clock einführt, dass man sagt, mit Einverständnis aller Beteiligten können wir vielleicht die Frist dann noch einmal kurzzeitig einmalig verlängern oder sozusagen einen letzten Zeitpunkt geben. Aber da würde ich voraussetzen, dass die betroffenen Beteiligten zustimmen, um eine Verlängerung zu erreichen. Ansonsten sollte man sich natürlich bemühen, das innerhalb dieser vier Monate abzuschließen.

Der Vorsitzende: Jetzt fragt der Kollege Held.

Abg. Marcus Held (SPD): Ich hätte noch eine Frage zum Ministererlaubnisverfahren beziehungsweise zum Votum der Monopolkommission. Inwieweit könnte das bindend sein beziehungsweise inwieweit bestünden hier noch andere Möglichkeiten? Hier könnte sich Herr Professor Kühling noch einmal dazu äußern.

Der Vorsitzende: Herr Professor Kühling.

SV Prof. Dr. Jürgen Kühling (Monopolkommission): Vielen Dank. Vielleicht eine Vorbemerkung zum Ministererlaubnisverfahren. Wir raten insgesamt dazu, dieses spezifische Ministererlaubnisverfahren im Fall Edeka/Tengelmann nicht zum Anlass zu nehmen, um jetzt allgemein das Verfahren strukturell in Frage zu stellen. Wir sind in der Monopolkommission der Meinung, dass sich das Ministererlaubnisverfahren prinzipiell bewährt hat. Es ist ja der Regelfall, dass der Minister dem Votum der Monopolkommission folgt. Der Fall Edeka/Tengelmann und der letzte Fall E.ON Ruhrgas vor 14 Jahren, in dem der Minister nicht dem Votum der Monopolkommission gefolgt ist, war sicherlich auch ein sehr unglücklicher Fall. Aber da setzen wir dann möglicherweise eher auf eine Lernkurve, als dass wir das Verfahren substantiell ändern müssen. Ganz skeptisch, sind wir gegenüber dem Vorschlag, dass das Votum der Monopolkommission bindend ist. Und zwar aus folgendem Grund: Sinn und Zweck des Ministererlaubnisverfahrens ist es ja, von der rein wettbewerblichen Bewertung wegzukommen und ausnahmsweise aufgrund überragender Gemeinwohlgründe



anders zu entscheiden, als das Kartellamt entschieden hat. Dazu sollen wir dann eine Stellungnahme abgeben. Dann aber sind wir der Meinung, hier sind inkommensurable Güter, Dinge, die man am Ende schlecht als Expertenkommission verbindlich abwägen kann, zu gewichten. Und das ist eine Entscheidung, die ultimativ bei der Politik sinnvoll aufgehoben ist, die dann eben auch die politische Verantwortung für diese Entscheidung zu tragen hat. Und insofern raten wir davon dringend ab, uns nun mit einem bindenden Votum zu ertüchtigen. Wir glauben tatsächlich, das einzige, was man sinnvollerweise aus dem Fall Edeka/Tengelmann lernen kann, ist eine weitere Verschärfung der Verfahrensregeln wie etwa der Dokumentationspflichten. Das halten wir für einen sehr sinnvollen Schritt. Wir halten es ferner für zweckmäßig, dass der Vorsitzende der Monopolkommission in der öffentlichen mündlichen Verhandlungen des Ministererlaubnisverfahrens noch einmal die Möglichkeit bekommt, das Votum der Monopolkommission vorzustellen. Das sind aus unserer Sicht sinnvolle Regelungen. Ansonsten sind wir der Meinung, dass sich das Ministererlaubnisverfahren in dieser Konstruktion bewährt hat. Es kommt selten zu Anwendung. Regelmäßig folgt der Minister dem Vorschlag der Monopolkommission. Wir glauben auch, dass es insgesamt richtig in der Verwaltung aufgehoben ist. Also auch den Vorschlag, den Bundestag dazu zu ertüchtigen, halten wir nicht für überzeugend. Ansonsten sehen wir eine ganze Reihe von Vorschlägen, die das ganze Verfahren eher noch komplizierter machen, weitere Verfahrensschritte einziehen, die dann wiederum zu den Verzögerungen führen, die wir nicht haben wollen. Denkbar wäre hingegen in der Tat, wie gerade auch vom Kollegen Podszun diskutiert, eine Frist einzuziehen, möglicherweise sechs Monate mit einer Verlängerungsoption im entsprechenden Einverständnis aller Beteiligten. Das wäre sinnvoll. Aber auch noch einmal der Hinweis: Das Verfahren Edeka/Tengelmann war außergewöhnlich lang. Regelmäßig werden die Verfahren in sechs Monaten auch abgeschlossen. Also insofern sollte man hier nicht den Einzelfall, der etwas unglücklich gelaufen ist, zu substantziellen Änderungen am Gesetz zum Anlass nehmen.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Fragestellerin ist Frau Kollegin Binder.

Abge. **Karin Binder** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich noch einmal an Herrn Professor Lettl, auch im Zusammenhang mit der Ministererlaubnis: Wie bewerten Sie die in § 42 GWB jetzt geregelte Ministererlaubnis vor dem Hintergrund der vorher angesprochenen Marktmacht und Konzentration? Wie beurteilen Sie den Vorschlag einer Einführung einer Parlamentserlaubnis statt dieser Ministererlaubnis im Kartellrecht oder hätten Sie weitere Vorschläge für die Berücksichtigung im Sinne des Allgemeinwohls in solch einer Entscheidung?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Lettl.

SV **Prof. Dr. Tobias Lettl** (Universität Potsdam): Vielen Dank. Die Ministerialerlaubnis bringt ja die Trennung zwischen wettbewerblichen Gründen, die das Bundeskartellamt prüft, und außerwettbewerblichen Gründen, die durch die Politik beurteilt werden, zum Ausdruck. Diese Prüfung durch die Politik sollte meines Erachtens dem Parlament vorbehalten bleiben. Insofern unterstütze ich diesen Antrag in Ziffer 1 zur Einführung eines Parlamentsvorbehalts, denn immerhin geht es um eine Entscheidung - contra Fusionskontrollrecht - und zu solch einer Entscheidung ist im Grunde nur der Gesetzgeber selbst legitimiert, zumal es hier um die Auslegung von Tatbestandsmerkmalen im Gemeinwohlinteresse geht. Dieses Gemeinwohlinteresse kann neutral im Grunde nur ein plural zusammengesetztes Organ entscheiden. Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber ist meines Erachtens hier die einzige Institution, die hierfür in Frage kommt, sodass das Demokratieprinzip gewahrt bleibt. Hinzu kommt, dass die Lösung von Spannungslagen zwischen verschiedenen Verfassungsgütern Aufgabe des Gesetzgebers ist, wie es auch das Bundesverfassungsgericht schon einige Male betont hat. Die fachliche Kompetenz des Bundeswirtschaftsministeriums sollte genutzt bleiben, wenn dieses die Entscheidung des Parlaments vorbereitet. Allerdings sollte auch berücksichtigt werden, dass ein Parlamentsvorbehalt zu etwas weniger Flexibilität führt. Insofern müsste im Verfahrensablauf gewährleistet sein, dass das Parlament hier zu einer zügigen Entscheidung kommt. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie gesamtwirtschaftliche Vorteile und überragendes Interesse der Allgemeinheit, wie sie in § 42 Absatz 1



Satz 1 GWB genannt sind, sollten meines Erachtens nicht näher ausgestaltet werden durch einzelne Beispiele, da man sich hier zu einer Verengung begäbe, die die Berücksichtigung weiterer Gründe ausschließen könnte, sodass es meines Erachtens auch gar nicht notwendig erscheint, wenn der demokratisch legitimierte Gesetzgeber zur Auslegung dieser Begriffe befugt ist. Dann erübrigt sich eine weitere Einengung, denn dann steht das Ganze auf einem sehr demokratischen Fundament. Das wären meine Anmerkungen zur Ministerialerlaubnis.

Der **Vorsitzende**: Jetzt Kollegin Dröge.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich möchte meine Fragen noch einmal an Frau Gurkmann richten. Eine Frage habe ich zum Thema Schadenspauschalen und Verjährungsfristen. Inwieweit ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, eine Festlegung von Mindestschadenshöhen einzuführen? Und zum anderen eine Verlängerung von Verjährungsfristen bei der privaten Rechtsdurchsetzung, ob dies aus Ihrer Sicht sinnvolle Instrumente sind? Und zum zweiten habe ich Ihrer Stellungnahme entnommen, dass Sie vorschlagen, Kartellbußen und Abschöpfungsvorteile für die stärkere Finanzierung der Verbraucherarbeit vorzusehen. Können Sie darlegen, warum das aus Ihrer Sicht notwendig ist?

Der **Vorsitzende**: Frau Gurkmann bitte.

Sve **Jutta Gurkmann** (vzbv): Vielen Dank. Zur Schadenspauschale: In der Tat wären wir sehr glücklich, wenn man sich durchringen könnte, eine konkrete Schadenspauschale ins Gesetz mit aufzunehmen, die durchaus widerleglich sein kann. Aber wir haben einfach das Problem, dass wir hier zwar ja die Schätzungsbefugnis der Gerichte haben und auch eine Vermutung dahingehend, dass der Schaden größer null ist. Aber wieviel größer als null der Schaden sein könnte, das muss das Gericht dann schätzen. Und die Grundlage, auf der dann das Gericht zu einer Schätzung kommt, die müssen dann schon die Verbraucher auch liefern. Und das wird dann sehr, sehr schwer sein. Es sei denn natürlich, man kann noch intensiver in Unternehmensinterna hineinschauen, was aber, soweit ich das verstanden habe, nicht ge-

plant ist. Also, da ist natürlich ein gewisses Spannungsfeld. Wenn Unternehmensinterna nicht so weit offen gelegt werden sollen, dann wird man hier in der Tat auch mit einer Pauschalierung des Schadensersatzes arbeiten müssen, dem dann die Unternehmen wiederum entgegen können, dass ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist. Und es gibt ja auch sehr viele Untersuchungen, die immer wieder durchaus zu unterschiedlichen Schätzungen kommen, wie hoch der Höchstwert bei kartellbedingten Schäden ist. Aber in der Regel haben wir hier einen Ausgangswert, einen Mindestwert von 10 Prozent. Deswegen wäre es aus unserer Sicht doch sehr positiv für Geschädigte, hier eine Schadenspauschalierung von 10 Prozent einzuführen als unterer Rahmen. Die Verjährungsfristen, ja, wir wären auch dafür, wenn man die Verjährungsfristen für die zivilrechtliche Geltendmachung von kartellbedingten Schäden verlängern würde, einfach aus dem Grund, dass die Verfahren schon zur Feststellung von Kartellen sehr lange dauern. Und um hier auch Klagen auf zivilrechtliche Erstattung sinnvoll vorbereiten und durchführen zu können, wäre das schon sinnvoll, das auch entsprechend anzupassen. Ihre zweite Frage ging um die Kartellbußen. Die Kartellbußen und auch die Vorteilsabschöpfung beziehungsweise im UWG-Bereich die Gewinnabschöpfungsbeträge fließen derzeit ohne Zweckbindung dem Bundeshaushalt zu und werden dann eben ganz normal im Rahmen der Haushaltsplanung wieder vergeben. Da würden wir uns natürlich wünschen, dass zumindest ein Anteil dessen, was hier an den Bundeshaushalt geht zumindest zweckgebunden wieder auch dem Verbraucherschutz zufließt, weil es in der Regel ja durchaus einen beträchtlichen Betrag gibt, der aus der Verbraucherschädigung entstanden ist. Das wird sich auch mit einer Verbesserung der Rechtsdurchsetzungsbefugnis nicht ändern, weil wir durchaus sehr häufig Streuschäden haben, bei denen wirklich niemand daran denkt, sie allen Ernstes einzuklagen zu wollen. Das wäre dann eben eine Sache der Vorteilsabschöpfung. Hier sollte man schon schauen, dass man auch die klagebefugten Verbände so ausrüstet, dass sie diese Verfahren führen können. Das Ganze ist nicht ganz unrisikant. Und häufig tragen bei solchen Klagen hier auch die Verbände das Kostenrisiko. Darüber hinaus wäre auch für die allgemeine Verbraucherarbeit eine finanzielle Unterstützung aus diesem



Topf wünschenswert.

Der **Vorsitzende**: Besten Dank, wir sind hiermit am Ende des ersten Teils. Wir haben jetzt einen kleinen Wechsel bei den Sachverständigen. Es werden uns jetzt Herr Professor Lettl und Dr. John verlassen. Vielen Dank, dass Sie hier waren. Die anderen vier Herrschaften werden bleiben, es kommen drei weitere für den zweiten Teil hinzu. Ich unterbreche an dieser Stelle. Wir beginnen spätestens um 15.00 Uhr, wenn alle da sein sollten auch früher. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Ich nehme die Sitzung beziehungsweise die Anhörung wieder auf. Ich begrüße jetzt die hinzugekommenen drei weiteren Sachverständigen, Frau Haß, Herrn Verdenhalven und Herrn Prof. Schwalbe. Ihnen drei ganz kurz zur Information: Die gesamte Mechanik der Anhörung hat gewisse Regeln. Eine für Sie wichtige Regel ist, dass für jeden Fragenkomplex, also Frage plus die darauf gegebene Antwort möglicherweise, wenn mehrere von Ihnen gefragt sind, Antworten maximal fünf Minuten umfassen dürfen. Das heißt, achten Sie auf diesen Zeitwürfel. Und wenn zwei oder drei von Ihnen befragt werden, achten Sie darauf, dass Sie den verbleibenden Kollegen dann auch noch etwas Zeit belassen, denn mit fünf Minuten endet die Antwortmöglichkeit. Die Fragenreihenfolge richtet sich nach gewissen Regeln, also nach der Größe der Fraktionen. Und das wechselt dann nach maximal zwei Fragende derselben Fraktion zu einer anderen. Wir beginnen jetzt mit dem Themenkomplex Digitales, Medien- und Pressekooperationen. Wir haben für diesen Teil der Anhörung, diesen Teil der Befragung uns insgesamt eine Zeit vorgenommen von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr, also 90 Minuten. Wir beginnen mit der Befragung, das Wort hat Kollege Dr. Pfeiffer.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, ich habe eine Frage an Herrn Prof. Schwalbe. Und zwar geht es um die Digitalisierung. Es sind ja jetzt einige Vorschläge gemacht, wie man versucht, zumindest, dem Problem Herr zu werden indem man hier Aufgreifkriterien dort nennt auch unentgeltliche Leistungsbeziehungen und andere Punkte mehr, Halten Sie

die für sachgerecht und denken Sie, dass die wir-ken, die adressierten Probleme, Stichwort Whatsapp und anderes zu lösen? Und sehen Sie darüber hinaus noch weitere Punkte, wo die Digitalisierung sich hier vielleicht noch im Kartellrecht entsprechend niederschlagen sollte?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Schwalbe.

SV **Prof. Dr. Ulrich Schwalbe** (Universität Hohenheim): Ja, haben Sie vielen Dank. Grundsätzlich ist die Aufnahme von Konzepten zur Analyse von zwei- und mehrseitigen Märkten in das Wettbewerbsrecht sicherlich begrüßenswert, natürlich auch im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung. Lassen Sie mich zu diesen drei wesentlichen Aspekten, die in dem Gesetz als Änderung aufgenommen worden sind, kurz ein paar Anmerkungen machen. Das erste war die Frage: Kann auch bei unentgeltlichen Leistungen ein Markt vorliegen? Das ist sicherlich eine sinnvolle wenn auch nicht unbedingt notwendige Klarstellung, damit auch in der Rechtsprechung dieses häufig noch vorfindbare Kein-Preis-/Kein-Markt-Argument aus der Welt geschafft wird. Es gibt möglicherweise bei der Formulierung der Regel gewissen Verbesserungsbedarf, nämlich dahingehend, dass die Formulierung unterstellt, oder man den Eindruck haben könnte, sie unterstellt, dass schon die eine Seite eines eigentlich zweiseitigen Marktes einen relevanten Markt darstellen könnte. Das ist natürlich in der Regel nicht der Fall, denn beide Marktseiten müssen simultan betrachtet werden. Zum Zweiten: Die Kriterien hinsichtlich der Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens. Das sind wichtige Aspekte, wie zum Beispiel direkte indirekte Netzeffekte, wie Wechselkosten, wie Multihoming, Singlehoming, die Bedeutung von Daten. Man könnte hier überlegen, ob man nicht möglicherweise hier noch andere, gleichermaßen wichtige Aspekte mit hinzunimmt, nämlich zum einen die Frage „Heterogenität der Nutzer“ oder auch Differenzierung von Plattformen. Bei manchen Formulierungen wie „Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten“, wenn alle Unternehmen diesen Zugang haben, dann hilft das in der Bewertung der Position auch nicht viel weiter, hier könnte man vielleicht, wie in der Begründung angeführt, den exklusiven Zugang zu Daten, das so formulieren. Ein anderer Punkt wäre, dass



man auch Verbundvorteile aufgrund von Datenfusionen und Datenkombinationen mit aufnimmt. Was die Aufgreifschwelle in der Fusionskontrolle betrifft, so denke ich, dass wenn es aus zwei Gründen eine sinnvolle Regelung ist. Denn zum einen ist es ja so, dass bei zweiseitigen Märkten neue Unternehmen in den Markt wollen gleichzeitig beide Seiten an Bord holen müssen. Das machen sie häufig dadurch, dass sie die Angebote umsonst oder zu sehr geringen Preisen offerieren. Und das führt dazu, dass diese Unternehmen nur sehr geringe Umsätze in der Anfangsphase haben. Da kann es natürlich sein, dass diese Unternehmen zwar ein großes Marktpotenzial haben, aufgrund disruptiver Geschäftsmodelle, und eine Gefahr darstellen könnten, für das etablierte Unternehmen. Und wenn das etablierte Unternehmen dann, ohne dass hier die Marktanteile berücksichtigt werden können, dieses Unternehmen übernehmen kann, dann wird der Wettbewerb um den Markt geschwächt, der ja gerade in der digitalen Ökonomie von zentraler Bedeutung ist. Ein anderer Punkt auf den ich noch eingehen möchte ist die Frage: Was ist wenn diese kleinen Unternehmen über wertvolle Datenbestände verfügen? Hier kann die Situation auftreten, dass durch die Fusion diese Datenbestände zusammengeführt, kombiniert werden können und dann wieder erhebliche Verbundvorteile für das Unternehmen entstehen, das dieses kleine Unternehmen übernommen hat, sodass dann der Wettbewerb in diesem Markt unter Umständen nicht mehr so funktioniert, wie wir uns das wünschen würden. Zum Schluss noch eine kurze Anmerkung hinsichtlich der Frage der Abgrenzung des relevanten Marktes. Hier könnte man sich vorstellen, dass man unter Umständen diese Marktabgrenzung bei diesen zweiseitigen Märkten nicht notwendigerweise durchführt, weil hier das Problem besteht, dass das ökonomisch sinnvoll eigentlich kaum geleistet werden kann. Es wäre zu überlegen, ob man nicht von der anderen Seite herkommt und schaut, ob ein konkreter Missbrauch, eine konkrete Verdrängung oder eine konkrete Behinderung vorliegt und man die Marktmacht aufgrund dieser vorliegenden Behinderung praktisch im Umkehrschluss dann nachweist.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage geht an Herrn Kollegen Dörmann.

Abg. **Martin Dörmann** (SPD): Ja vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Verdenhalven vom bdzv. Es geht um das Thema Medienvielfalt. Zielsetzung des Gesetzentwurfes ist ja, die wirtschaftliche Basis der Presseverlage zu stärken, die sich in einem besonderen Medienumfeld, auch veränderten Rahmenbedingungen, ausgesetzt fühlen. Insbesondere in den letzten 15 Jahren haben wir ja einen Rückgang der Werbeeinnahmen um 50 % dort in diesem Markt für die Presserzeugnisse feststellen können, das ist die Motivation. Jetzt wird dem entgegen gehalten, das könnte aber dennoch, obwohl wir ja unterhalb der redaktionellen Basis ansetzen, zu weniger Medienvielfalt führen, von einigen auch der hier anwesenden Sachverständigen. Weil beispielsweise die Gefahr gesehen wird, okay, dann will man Synergieeffekte erzielen, das könnte zu Lasten des Personals gehen, es wird möglicherweise zu Kooperationen von stärkeren Verlagen führen, was dann für die kleineren nicht gut ist. Vielleicht, Herr Verdenhalven, könnten Sie nochmal aus Ihrer Sicht darstellen, wie sich diese Argumente gewichten lassen und wie sich das insbesondere am Ende in einer Gesamtbetrachtung auf Medienvielfalt auswirken kann.

Der **Vorsitzende**: Die Frage geht an Herrn Verdenhalven.

SV **Helmut Verdenhalven** (bdzv): Ja, das mache ich gerne in dreieinhalb Minuten. Vielen Dank, dass wir eingeladen sind, um als Zeitungsverleger noch einmal die besondere Bedeutung dieser geplanten Kooperationsregelung darzustellen für die Zukunft der Branche, die aus unserer Sicht unverzichtbar ist. Ich spreche hier aber nicht nur für den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, sondern auch für den Verband Deutscher Lokalzeitungen. Groß und Klein sitzen hier in einem Boot bei diesem Thema. Das beantwortet vielleicht schon einen kleinen Teil der Frage. Und ich sitze auch für den Verband Deutscher Zeitschriftenverlage hier, für uns als Presse. Wir sehen uns da alle in einem gemeinsamen großen Projekt, die Vielfalt der Redaktionen zu schützen. Und das ist auch der Sinn dieses Gesetzes. Es ist ja ausdrücklich so, das alles, was verlagswirtschaftlich ist, vereinfacht gesagt, alles was nicht redaktionell ist, das soll in Kooperationen möglich sein und der redaktionelle Teil ist ausdrücklich ausgenommen.



Deswegen verstehe ich nicht so ganz, wie es überhaupt zu einem Gedanken kommen kann, dass dann ein Rückgang von Meinungsvielfalt geben wird. Alles was die Verlage tun werden, ist kooperieren im verlagswirtschaftlichen Bereich, um ihre Redaktionen zu schützen. Und da muss man sich dann vielleicht wirklich noch einmal ganz genau den Markt und die Situation der Presse angucken. Wir hatten in den letzten Jahren im Zeitungsbe- reich einen Rückgang von Titeln, wir hatten be- kanntgewordene Insolvenzen. Ich nenne nur mal die Frankfurter Rundschau, mit verheerenden Fol- gen. Und ich kann berichten, dass es den Zei- tungsverlagen nicht besonders gut geht. Es gibt viele, die in ernsthaften Problemen sind, ernst- hafte Probleme ihre Redaktionen weiterhin finan- zieren zu können. Und da gibt es jetzt die Mög- lichkeit zu sagen, na ja gut, ein Unternehmen, also jetzt mal klassisches Wettbewerbsrecht, ein Unter- nehmen was am Markt nicht besteht, das scheidet dann halt aus dem Markt aus. So etwas soll es für die Presse und die Redaktionen ja ausdrücklich, es ist ja sicherlich nicht gewünscht, und da ist es dann, denke ich mal, geradezu die perfekte Hilfe zur Selbsthilfe, den Verlagen zu sagen: Okay, ver- lagswirtschaftlich, versucht all das zu machen, was dazu beiträgt, euren Redaktionen zu helfen.“ Und es gibt da viele Möglichkeiten, in welchen Bereichen das ist. Ich sehe da drei große Posten, das eine wären Anzeigen- und Werbemarkt, wo man dann als Zeitungen doch tatsächlich zukünf- tig endlich wieder in größeren Einheiten auftreten kann. Man muss dazu wissen, dass der stark mo- nopolisierte, könnte man fast sagen, Markt der Mediaagenturen dazu geführt hat, dass Zeitungs- verlage auch größere Gruppen von Mediaagentu- ren gar nicht mehr wahrgenommen werden, weil sie einfach zu kleine Anbieter sind. Und da wer- den zukünftig dann natürlich gemeinsame Bele- gungseinheiten, die auch gemeinsam bepreist wer- den können, Abhilfe schaffen. Das wird auch eventuell zu einer Belebung auf dem man sonst in einem sehr dominierenden Markt von auf der ei- nen Seite dem Duopol im privaten Fernsehen, auf der anderen Seite Internetgiganten, die dort die Werbung beherrschen, beitragen. Ein weiterer Schritt, sicherlich: Gemeinsame Aktivitäten am Lesermarkt, nur um einmal ein Beispiel zu nen- nen, gemeinsame E-Kioske von Zeitungsverlagen, die da zu spannenden Geschäftsmodellen führen

können, wo es dann eben geht, gemeinsame Ange- bote zu machen. Ähnlich, wie es andere Modelle gibt, wo dann die Kärtchen in den Supermärkten hängen und gekauft werden können und das dann über eine gemeinsame Abrechnung erfolgt. Und vor allem aber wird das dazu beitragen, dass Zei- tungsverlage gemeinsam Investitionen in Innovati- onsprodukte, in moderne digitale Geschäftsmo- delle tätigen können. Das ist jetzt so, dass auch große Regionalverlage, große Gruppen sich selbst bewusst sind, dass sie nicht genug Geld haben, um mit Google und anderen mitzuhalten. Und das geht eben nur in größeren Gruppen, dort vernünf- tige Geschäftsmodelle aufzubauen zum Schutz der Redaktion. Danke.

Der **Vorsitzende**: Jetzt fragt Kollege Dr. Heider.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mit der letzten Frage ha- ben wir den Bereich von Presse und Medien schon angekratzt. Ich setze das gerne weiter fort und würde gerne von Ihnen, Herr Prof. Schwalbe, im Hinblick auf die vom Bundesrat am 25. No- vember 2016 aufgestellte Forderung nach einem Freistellungstatbestand für Kooperationen im Be- reich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstal- ten wissen, wie Sie das aus ökonomischer Sicht beurteilen. Auch bitte im Hinblick darauf, dass es öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstal- ten gibt. Und im zweiten Teil meiner Frage, Herr Vorsitzender, würde ich gerne von Herrn Profes- sor Podszun wissen, inwieweit er dort auf diesem Gebiet Schwierigkeiten mit europarechtlichen Kompetenzen sieht, also denjenigen, die im Be- reich des Artikels 101 AEUV liegen und die mög- licherweise hier zu gewissen Überschneidungen führen könnten.

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Professor Schwalbe.

SV **Prof. Dr. Ulrich Schwalbe** (Universität Hohen- heim): Ja, vielen Dank für die Frage. Das ist natür- lich eine ähnliche Regelung, wie sie von der Presse jetzt gefordert worden ist, dass Kooperati- onsmöglichkeiten da sein sollten. Jetzt muss man natürlich bei den öffentlich-rechtlichen Rund- funkanstalten berücksichtigen, dass die natürlich zumindest von kartellrechtlichen Regelungen aus- genommen sind, wenn ich richtig weiß, sobald sie



hoheitlich tätig werden. Das heißt also, wenn sie kommerziell tätig sind, dann hingegen unterliegen sie ja den gleichen Regelungen wie auch andere private Rundfunkanstalten. Man muss allerdings auch den Unterschied berücksichtigen, dass nämlich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ja nicht um Einnahmen konkurrieren müssen, wie das die privaten tun müssen, sondern hier privilegiert sind, indem sie über Gebühren finanziert sind. Das ist natürlich erst einmal eine andere Situation als die der privaten Fernsehanstalten. Und da würde natürlich schon mal gegenüber diesen eine gewisse Wettbewerbsverzerrung zu beobachten sein. Dann könnte man sich die Frage stellen: Warum sollten dann nicht auch die privaten Sender solche Kooperationen eingehen dürfen? Warum sollte das auf die öffentlich-rechtlichen beschränkt bleiben? Das heißt, wenn die Rundfunkunternehmen kommerziell tätig werden, dann sollten sie meines Erachtens den gleichen wettbewerblichen Regeln unterworfen sein wie andere Unternehmen auch, also eine ökonomisch sinnvolle Begründung, dafür öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom Kartellverbot auszunehmen, ist eigentlich aus meiner Sicht nicht zu erkennen.

Der Vorsitzende: Jetzt ergänzend Herr Professor Podszun.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (Heinrich-Heine-Universität): Vielen Dank. Europarechtlich würde ich hier drei Punkte sehen. Zum einen ist ja das Abgrenzungskriterium zwischen dem deutschen und dem europäischen Kartellrecht die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns. Das ist sowohl für den Pressebereich als auch für den Rundfunkbereich so. Und sobald wir im europäischen Kartellrecht sind, können wir das natürlich mit einer deutschen gesetzlichen Regelung nicht aushebeln. Das heißt, das Kartellrecht, der Artikel 101 AEUV würde gelten. Damit wird aber ein Merkmal aufgewertet, das Merkmal der Zwischenstaatlichkeit, das eigentlich in der Kartellrechtpraxis, eher so etwas Kollisionsrechtliches ist, also keine wirkliche Sachnorm. Und die wir bislang auch sehr weitgehend und vielleicht ein bisschen vage gehandhabt haben. Und das muss man sich vorstellen, wenn man auf der einen Seite europäisches Bußgeldrisiko und auf der anderen Seite Freistellung im deutschen Kartellrecht

hat. Darüber entscheidet jetzt die Frage, ob der zwischenstaatliche Handel bedroht ist. Das halte ich für problematisch und auch nicht für sonderlich hilfreich. Gerade bei diesen Rundfunkanstalten nicht, denn wenn ich mir die anschau, die da in Betracht kommen, dann sind das in der Regel solche, die ohnehin aufgrund ihrer Größe relativ schnell europarechtlich relevant sind. Und insofern, glaube ich, hilft das da einfach nicht viel. Zum anderen, zweiter Punkt, glaube ich, dass der Beihilfekompromiss, den die Europäische Union geschlossen hat, im Hinblick auf die Finanzierung der deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vom Geist her auch eine Ausnahme aus anderen Bereichen von der Anwendung des Kartellrechts eigentlich nicht anerkennt. Also ich würde da durchaus auch ein gewisses Risiko sehen, dass man wieder mit dem Beihilferecht in Konflikt kommt, wenn man hier möglicherweise Regeln hat, die diesem Geist dieses Beihilfekompromisses widersprechen. Und drittens: In dem Vorschlag, der da kursiert, wird ja Maß genommen am Ziel der Wirtschaftlichkeit, der Wirtschaftlichkeit des Handelns. Und wenn man das deutsche Kartellrecht auch so ein bisschen in das europäische Gesamtkonzept einfügt, dann meine ich auch, sollten wir nicht eine Begründung finden für eine Ausnahme vom Kartellrecht, in der drin steht: Unternehmen handeln wirtschaftlich, wenn sie gegen Kartellrecht verstoßen. Wir oder die meisten von uns jedenfalls, glauben, dass Unternehmen, die sich im Wettbewerb bewähren müssen, besonders dazu angehalten werden, effizient und wirtschaftlich zu handeln, und nicht dann, wenn sie mit anderen kooperieren. Deshalb glaube ich, wäre das auch ein schlechtes Signal an unsere europäischen Partner in der EU.

Der Vorsitzende: Die nächste Frage geht an Kollegen Held.

Abg. Marcus Held (SPD): Ja, meine Damen und Herren, ich hätte auch nochmal eine Frage an Herrn Verdenhalven in Bezug auf die Pressekooperationen. Sie haben eben ja auch nochmal betont, dass Sie insbesondere die Lokalzeitungen, auch die Zeitschriftenverlage im kleineren Stil vertreten. Und es geht uns ja vor allem vom Regelungsgehalt darum, auch in Zukunft in Deutschland die Situation zu haben, die es ja im europäi-



schen, im internationalen Vergleich leider fast nirgendwo mehr gibt, nämlich dass wir tatsächlich auch noch Lokalredaktionen haben. Eine Situation, die, wie gesagt, vielen anderen Europäern leider überhaupt nicht bekannt ist. Kritiker dieser Novelle, wie wir sie jetzt auf den Weg bringen wollen, sagen insbesondere auch, wir würden damit bei den Pressekooperationen insbesondere großen Verlagen helfen. Vielleicht könnten Sie uns dazu nochmal kurz Ihre Bewertung geben. Des Weiteren würde mich insgesamt noch einmal die Situation Ihrer Branche interessieren. Vielleicht könnten Sie uns da ein bisschen was zu sagen, was in den letzten Jahren passiert ist, wie sich die Auflagenzahlen entwickelt haben, insbesondere auch gerade der kleineren und mittleren Verlage. Und ein letzter Punkt, der ja auch häufig kritisiert wird, ist die Frage der möglichen Teuerungen von Anzeigen durch die Reform. Das heißt, besteht möglicherweise die Gefahr, dass Anzeigenkunden noch weniger Anzeigen schalten, weil dann die Preise höher werden? Also, der Hintergrund ist, welche Auswirkungen hat das Ganze auf den Kunden? Und last but not least, Herr Verdenhalven, das alte Thema, was ja auch von den Kritikern immer wieder angesprochen wird, grenzübergreifende Thematik beziehungsweise Auswirkungen. Vielleicht können Sie das auch für die kleinen und mittleren Zeitschriften und Lokalzeitungen nochmal sagen.

Der **Vorsitzende**: Herr Verdenhalven.

SV Helmut Verdenhalven (bdzv): Vielen Dank, vielen Dank Herr Held. Ja, Groß und Klein. Also, wir kriegen bei uns mittlerweile wöchentlich mehrere Anrufe aus Verlagen aller Größenordnungen, gerade natürlich auch von den kleinen. Ich habe gerade jetzt letzte Woche auch noch einmal mit dem Geschäftsführer des Verbandes der Lokalzeitungen gesprochen. Er sagt: Es ist für uns eine dringende Sache, bitte kämpft dafür. Es ist eine Regelung, die natürlich kleinen Verlagen hilft miteinander zu kooperieren. Das kann, also es gibt verschiedene Modelle, die da auch jetzt schon diskutiert werden, dass mehrere kleine sich zusammenschließen. Es ist aber durchaus auch denkbar, dass mehrere kleine Verlage, die starke Marken haben, sagen: Wir haben zwar starke Marken, wir bringen aber unsere PS im Werbemarkt nicht so richtig auf die Straße. Deswegen suchen wir uns noch einen

größeren dazu oder zwei und werden dadurch insgesamt in unseren lokalen Märkten auch aufgewertet, indem wir mehr überregional auch wahrgenommen werden. Auch ist es eine Hilfe, und ich würde nur sagen, auch, nicht vor allem, sondern auch kann es eine Hilfe sein, für einzelne Titel von Verlagskonzernen, die ja über mehrere Zeitungstitel verfügen, die alleine nicht mehr wirtschaftlich tragbar sind, ich betone sind. Wo diese Zeitungsverlage sich dann sagen: Wir müssen kooperieren. Und mit einem in unserem Konzern macht es keinen Sinn, sondern eher mit einem benachbarten, eventuell auch aus einem größeren Haus kommenden oder eben kleineren. Und auch da ist es dann eine, würde ich sagen, existenzielle Hilfe, eine solche Regelung zu fassen. Also, ich denke, dass diese Regelung quer durch alle Gruppen natürlich besonders für die kleinen und mittleren von großer Bedeutung ist. Das bringt mich vielleicht gleich vorgezogen zu der Europafrage. Selbstverständlich muss man immer beachten, dass das deutsche Kartellrecht nicht über das europäische Kartellrecht hinweg gehen kann. Es wird da immer die Frage sein, ob spürbar marktüberschreitender Verkehr stattfindet. Das wird man vermutlich selbst bei direkt an der Grenze herausgegebenen kleinen Lokalzeitungen nicht annehmen können, weil da also eine Spürbarkeit sicherlich nicht gegeben ist. Aus meiner Sicht beziehungsweise aus unserer Sicht, und wir haben da natürlich auch mit vielen kartellrechtlichen Beratern von Verlagen darüber gesprochen, sehen sie auch viele Modelle, wo auch größere Einheiten möglichen sind, ohne dass sofort von einer Spürbarkeit angesichts der bisherigen Rechtsprechung des EuGH auszugehen ist. Also insofern wären wir da guter Hoffnung, dass vielfältige Kooperationen möglich sind. Dann war die Frage nach den Zahlen und Daten der Branche. Wir haben das ja sehr umfassend in unserer Stellungnahme dargelegt. Vielleicht für die Zeitungen einfach mal eine Umsatzdarstellung. Also wir hatten im Jahr 2000 10,8 Milliarden Euro Umsatz, im Jahr 2015 sind es 7,6 Milliarden Umsatz, also ein massiver Rückgang. Ein ähnlicher Rückgang bei den Umsätzen von 5 Milliarden auf 3,8 Milliarden im gleichen Zeitraum ist für die Zeitschriften zu verzeichnen. Sie alle wissen, dass wir Titel verloren haben, Zeitungstitel verloren haben. Bekannt sind da, ich nannte es vorhin schon, die Frankfurter Rundschau, auch die Münchner Abendzeitung. Es sind



auch andere Titel vom Markt verschwunden. Wir haben im Zeitungsbereich mit massiven Auflagenverlusten zu kämpfen, weil die Nutzung eben zunehmend im digitalen Bereich stattfindet, wo ganz andere Nutzungsgewohnheiten sind und wo es auch aufgrund, auch sage ich...

Der **Vorsitzende**: Die Zeit ist leider abgelaufen, vollenden Sie den Satz.

SV **Helmut Verdenhalven** (bdzv): Entschuldigung, ja. Okay, wo es auch aufgrund mangelnder Kooperationsmöglichkeiten eben noch nicht gelingt, vernünftige Digitalerlöse zu erzielen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Jetzt Kollege Lutze.

Abg. **Thomas Lutze** (DIE LINKE.): Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Frau Haß. Ich möchte Sie als Gewerkschaftsvertreterin an dieser Stelle hier im Ausschuss fragen: Welche Auswirkungen erwarten Sie durch die vorliegende Novellierung der GWB auf die Medienvielfalt in Deutschland und welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus der vorliegenden Novelle daraus, eben speziell aus der Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer? Ich möchte Sie bitten, die fünf Minuten auch auszunutzen, ich habe während der fünf Minuten keine Möglichkeit, noch Fragen zu stellen. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Bitteschön, Frau Haß.

Sve **Cornelia Haß** (dju in ver.di): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren. Auch wir als Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft bekommen Anrufe von besorgten Mitgliedern aus sämtlichen Bereichen der Verlage, denn ich sitze hier nicht nur für die Deutsche Journalistinnen- und Journalistenunion, sondern eben auch für die Verlage, wo wir Verlagsangestellte im Vertrieb, im Marketing und in den Anzeigenabteilungen organisieren. Uns erreichen sehr besorgte Nachfragen. Und auch aus unseren Stellungnahmen, denke ich, geht hervor, dass wir gravierende negative Auswirkungen durch die geplanten weiteren Erleichterungen der Kooperationen innerhalb der Medienwirtschaft befürchten. Das betrifft zum einen die Frage der Medienvielfalt. Wir haben schon bei der 8. GWB-Novelle 2012 scharf kritisiert, dass das negative Einflüsse

auf die Medienvielfalt haben wird. Es ist so, dass wir 1991 nach der Wiedervereinigung noch 158 publizistische Einheiten hatten, das heißt also Zeitungstitel mit einem vollständig gleichen oder in wesentlichen Teilen identischen Mantel. 2008, dem Wert, der bei der letzten GWB-Novelle vorlag, waren es nur noch 135 und 2012, da haben wir den letzten aktuellen Wert, da waren es nur noch 130. Das heißt also, unsere Befürchtungen sind da eingetreten. In diesem Zusammenhang möchte ich scharf kritisieren, dass die Bundesregierung ihre Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag nicht wahrgemacht hat, eine Medienstatistik einzuführen, die es uns erlauben würde, bei solchen Operationen am offenen Herzen der Medienvielfalt, die ja wesentlich ist, für das Thema Pressefreiheit und demokratische Meinungsbildung hier in diesem Land da ihren Ankündigungen auch Taten folgen zulassen. Das heißt also, Sie haben darauf hingewiesen, Herr Verdenhalven, es sei zum Schutz der Redaktionen, die Kooperationen unterhalb der redaktionellen Ebene möglich zu machen. Wir befürchten hingegen eine weitere Konzentration der Pseudotitel, ein weiteres Abnehmen der Medienvielfalt und können das durch die vorher durchgeführten Maßnahmen aus unserer Sicht auch belegen. Denn es ist zu befürchten, wenn Verlage die Generalklausel bekommen, im Bereich der großen Medienhäuser zu kooperieren oder überall zu kooperieren, dass vor allem die großen Medienhäuser und Konzerne ihre Marktmacht nutzen werden, um ihre Einflussbereiche auszudehnen. Und gerade Maßnahmen, die wir im regionalen Bereich mit hohem Interesse betrachten, was die Entwicklung von eigenen Marken und Anzeigen im Onlinebereich angeht, mal salopp ausgesagt, dann auch wieder platt zumachen. Was die Frage angeht, welche Auswirkungen hätte das auf die Arbeitsplätze: Sie bekommen ja sicherlich alle derzeit mit, was beim Berliner Verlag passiert. In welchem großen Ausmaß wir es dort mit einem Abbau von Arbeitsplätzen zu tun haben, mit einem Umbau der Redaktionen, wo man nochmal auch sehen kann, dass eine privatwirtschaftlich organisierte Redaktion ist nicht denkbar, ohne dass es einen Unterbau an verlagswirtschaftlichen Aktivitäten darunter gibt. Wir haben im Berliner Verlag im Moment das beste Beispiel, um zu zeigen, dass es Arbeitsplätze kosten wird. Von Madsack haben wir bereits dieselben Erfahrungen schon gemacht und befürchten, dass



sich diese Tendenzen verschärft fortsetzen werden, sofern die Kooperationen noch weiter erleichtert werden. Das lässt sich aber auch durch die Reihen der anderen großen Medienhäuser von Funke über auch die großen Zeitschriften wie Gruner + Jahr oder ähnliches fortsetzen. Da haben wir jetzt schon Zergliederungstendenzen, Auslagerungen, Tariffucht in großem Stil. Und diese Entwicklung wird sich verschärfen. Das Ganze mit sehr negativen Auswirkungen auf die Anzahl der Arbeitsplätze, aber eben auch auf das Thema Medienvielfalt. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, jetzt fragt die Kollegin Dröge.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, ganz herzlichen Dank. Ein Schwerpunkt der GWB-Novelle liegt ja auf dem Bereich der Regulierung digitaler Plattformen. Und dahingehend möchte ich auch meine Nachfragen an Frau Gurkmann richten. In der GWB-Novelle gibt es ja einige Vorschläge auch zur Verbesserung des Kartellrechts mit Blick auf die digitalen Plattformen. Was mir ein Stück weit fehlt, ist die Frage, wie man überhaupt Wettbewerb auf solchen Märkten, die schon zu Monopolisierungstendenzen neigen, ermöglichen kann. Da würde mich Ihre Einschätzung konkret interessieren zu den Vorschlägen, eine Verpflichtung zur Interoperabilität beispielsweise einzuführen. Das könnte man für bestimmte Bereiche erst einmal machen, wie Messengerdienste oder ähnliches. Und zum zweiten, wie Sie Vorschläge zur Regelung der Datenportabilität bewerten, ähnlich wie zum Beispiel in der europäischen Datenschutzgrundverordnung, was man dort im deutschen Recht machen könnte.

Der **Vorsitzende**: Frau Gurkmann.

SVe **Jutta Gurkmann** (vzbv): Vielen Dank. Ja, ganz grundsätzlich muss man sagen, natürlich beobachten wir da diese Monopolisierungstendenzen. Das bekommen auch alle mit. Insbesondere natürlich verbraucherseitig sehen wir das auf der einen Seite, dass Verbraucher das Problem haben, dass sie eben durch die genannten Effekte auch Lock-in-Effekte immer wieder an einen großen Anbieter gebunden werden, der auch immer größer wird dadurch. Da gibt es ja die verschiedenen Tendenzen, die ja auch schon genannt wurden. Auf der

anderen Seite, ja, natürlich haben wir hier auch die Bequemlichkeit der Verbraucher bei der Nutzung etwa eines Messengers, wenn ich damit die meisten meiner Freunde erreichen kann, dann ist das natürlich wunderbar. Und dann stellt sich auch die Frage: Warum sollte ich wechseln? Und da komme ich jetzt genau zu Ihrer Frage. Insbesondere weil wechseln derzeit sehr sehr schwierig ist und Verbraucher einfach davon abhält auch mal andere Anbieter zu nutzen. Sie haben ganz konkret gefragt nach Interoperabilität. Ja, das ist natürlich eine Möglichkeit, wenn ich etwa von meinem nicht genannten E-Mail-Diensteanbieter, auch von meinem Messenger mit etwa einem hohen Datenschutzniveau zu einem Messenger Nachrichten senden kann mit einem niedrigen Datenschutzniveau. Dann erreiche ich damit natürlich deutlich mehr meiner Freunde. Das ist schon mal ein Anreiz zum Wechseln. Ich möchte nur zu bedenken geben, dass hier natürlich berücksichtigt werden muss: Ich habe ja mir einen Messenger ausgesucht mit einem hohem Datenschutzniveau, und ich möchte nicht, dass jetzt meine Nachricht von einem Messenger-Anbieter gelesen werden kann, der eben dieses hohe Datenschutzniveau nicht hat. Also deswegen, mein Petitum, da immer an den Datenschutz mitzudenken. Hier gibt es aber auch schon die Tendenz auf EU-Ebene, in der ePrivacy-Richtlinie das analoge Postgeheimnis auch auf andere Telekommunikation oder nicht die klassischen Telekommunikationsanbieter auszuweiten, sondern zum Beispiel bei OTT-Dienstleistungen auf eine solche Gewährleistung zu achten. Das sind schon mal sehr positive Entwicklungen. Ich hoffe, dass sich das auch durchsetzen lässt. Datenportabilität - ganz genau die gleiche Stoßrichtung, wenn ich natürlich mein Daten mitnehmen kann von Anbieter A zu Anbieter B, wächst meine Wechselbereitschaft, was grundsätzlich für den Wettbewerb auch einfach positiv ist. Da muss man darauf achten, Sie haben es ja schon angedeutet, die Datenschutzgrundverordnung sieht das grundsätzlich vor, wir brauchen jetzt bei der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung, also der konkreten Ausgestaltung, aber vor allem darauf natürlich zu achten, dass wir gängige Formate vorsehen. Also wenn wir das natürlich dann auch wieder zwar dem Grundsatz nach ermöglichen, aber in der konkreten Ausführung das zu schwierig wird, wird sich der Erfolg auch in Grenzen halten. Also wichtig ist hier ein



gängiges Format. Und auch bei der Definition, welche Daten denn mitgenommen werden können sollen, dann müssen wir nochmal genau drauf schauen. Klar ist das, wenn ich meine eigenen Daten eingestellt habe, aber, was ist, wenn jemand anderes eben zum Beispiel durch Verlinkung auf mich, auf irgendetwas aufmerksam gemacht hat, kann ich das auch mitnehmen? Und auch hier immer die Bitte, den Datenschutz mitzudenken. Denn, wenn ich mein Adressbuch wiederum von datenschutzfreundlich zu weniger datenschutzfreundlich mitnehmen will, ist die Frage: Brauche ich hier auch die Einwilligung womöglich desjenigen, der in meinem Adressbuch drin steht?. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Nun treten wir in die zweite Runde ein, die zehn Fragestellungen ermöglicht. Zunächst erhält der Herr Kollege Knoerig das Wort.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/GSU): Herr Professor Podszun, Herr Mundt. Sie fordern in Ihrem Gutachten die Einsetzung eines Cheftechnologen für Digitalisierung im Bundeskartellamt. Was hat man sich darunter institutionell vorzustellen? Und ist das auch mit den Strukturen der Behörde, Herr Mundt, vereinbar?

SV **Prof. Dr. Rupprecht Podszun** (Heinrich-Heine-Universität): Vielen Dank für diese Frage. Die Novelle steht ja unter dem Motto, dass wir das Bundeskartellamt und das Kartellrecht insgesamt fit für die digitale Wirtschaft machen wollen. Aus meiner Sicht ist das auch in den wesentlichen Teilen gut gelungen und sendet wichtige Impulse. Ich sehe noch einen Bereich, wo ich mir vorstellen könnte, dass noch ein wenig mehr machbar wäre. Gemeint ist technische Regulierung oder auch „smart regulation“, wenn mit klassischen rechtlichen Möglichkeiten vielleicht gar nicht sehr viel erreicht werden kann, sondern es eher darum geht, die Technik so auszugestalten, dass bestimmte Wettbewerbseffekte gar nicht erst auftreten können. Um dieses beispielsweise bei der Verhandlung von Abhilfemaßnahmen, in der Fusionskontrolle oder anderen Verfahren, etwa Verpflichtungszusagen, auch technisch passgenau gestalten zu können, meine ich, dass es hilfreich wäre, wenn das Bundeskartellamt eine Art „chief technologist“, einen Cheftechnologen, hätte, der

in dem Segment kundig ist, der vielleicht von außen kommt. Wir haben ein solches Modell bei der Europäischen Kommission, etwa mit dem Chefökonom, der für eine begrenzte Zeit in die Kommission kommt und beratend tätig ist. Worum es mir eigentlich geht ist: Wenn das Kartellamt digitale Fragen massiv angehen will, benötigt es auch die technologische Kompetenz. Diese ist natürlich schon weitgehend vorhanden, nehme ich einmal an, Herr Mundt. Aber vielleicht lässt sich jene mit einem solchen - auch nach außen wirkenden Amt - noch ein wenig stärken.

Der **Vorsitzende**: Ergänzend Herr Präsident Mundt.

SV **Andreas Mundt** (BKartA): Ich denke, wenn sie sich welt- und europaweit umsehen und die Wettbewerbsbehörde suchen, die mit am meisten im digitalen Bereich macht, werden Sie sehr schnell auf das Bundeskartellamt stoßen. Noch am Freitag der letzten Woche erschien ein Beitrag in einer internationalen Wettbewerbszeitung, in dem wir als der „national digital champion“ bezeichnet worden sind. Ich sage das nur um zu verdeutlichen, dass wir den Bereich längst für uns entdeckt haben und fast als Vorreiter unterwegs sind. Wir haben Verfahren geführt gegen Apple, gegen Amazon, beide erfolgreich, gegen Amazon sogar zweimal. Wir führen ferner ein Verfahren gegen Facebook. Wir haben ein Referat in der Grundsatzabteilung, das sich mit diesen Fragen, die auch sehr grundsätzlicher Natur sind, auseinandersetzt. Ferner haben wir einen Bericht zum Thema Umgang mit Plattformen und mit digitalen Netzwerken geschrieben. Dieser hat in die GWB-Novelle Eingang gefunden. Alles was Sie dort finden hat den Vorzug, nicht nur intellektuell erfunden zu sein, sondern das meiste ist in der Praxis getestet. Woher wissen wir denn so viel über direkte oder indirekte Netzwerkeffekte? Woher wissen wir denn so viel darüber, was Daten für eine Rolle im Wettbewerbsrecht spielen? Woher wissen wir denn so viel über Multihoming? Mit Verlaub, ich möchte es nicht übertreiben, aber uns ist sehr viel aus unserem Bericht bekannt. Im Übrigen gibt es eine zweite Untersuchung, die zu der Frage gemacht wurde: Wie gehen wir mit Daten im Wettbewerbsrecht um? Dieser ist zusammen mit unseren französischen Kollegen entstanden. Auch hier handelt es sich um ein umfangreiches Kompendium, das



wiederum auch Eingang in die GWB-Novelle gefunden hat. Mit anderen Worten: Ich glaube, aktiver kann man fast nicht sein. Es gibt auch manche Bereiche, wo wir vielleicht sogar gern einmal ein Verfahren eröffnen würden. Das ist mitunter in Abgrenzung mit der Europäischen Kommission schwierig. Es gibt Teile, die dort bearbeitet werden, in denen wir nicht tätig werden können. Aber inzwischen gehen wir sogar so weit, dass wir gemeinsam mit der Kommission Verfahren führen. Ende letzter Woche haben wir eine gemeinsame Presseerklärung mit der Kommission herausgegeben, in der wir auf den Fall aufmerksam gemacht haben, dass Amazon und Apple gegenseitige Exklusivitätsverpflichtungen für die Belieferung mit Hörbüchern hatten. Das konnten wir in dieser Form beenden. Last but not least glaube ich, dass Sie kaum eine Behörde finden werden, in der sie mehr Wissen und auch mehr praktische Erfahrung mit dem Netz vorfinden als im Bundeskartellamt. Mithin meine ich, dass wir einen „chief technologist“ irgendwie schon haben, der sich jedoch bei uns auf die Abteilungen und Referate verteilt. Mit der Struktur des Amtes wäre diese Funktion natürlich vereinbar, wenn es sich denn um eine beratende Tätigkeit handelte. Aber nochmals: All das ist im Grunde in den Grundsatz- und Beschlussabteilungen implementiert, so dass ich hier jetzt a priori keinen zusätzlichen Bedarf sehe. Ich meine, wir sind auf einem guten Weg.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Ich würde gern Herrn Mundt noch einmal zu dem Thema der Bankenkooperation ansprechen. Die Sparkassen haben uns diese Thematik mit ihrem „backoffice“ vorgetragen. Es erschien uns, zumindest soweit wir es nachvollziehen konnten, als Anliegen, das man sich einmal näher anschauen sollte und den Wettbewerb, jedenfalls auf den ersten Blick, nicht so nachhaltig beeinflusst, dass man es gleich von sich weisen würde. Sondern wir wollen uns damit auseinandersetzen. Nun hatten Sie, Herr Mundt, ja im letzten Jahr an anderer Stelle eine Ablehnung vorgenommen. Wenn Sie uns dieses Thema insoweit nochmals ein wenig auseinanderdividieren würden, wie da Ihre Einschätzung ist. Auch vor dem Hintergrund der veränderten, schwierigen Rahmenbedingungen wie dem Niedrigzinsumfeld und anderem, in dem die Banken sich momentan bewegen. Und ob aus Ihrer Sicht doch ein

wenig Handlungsbedarf besteht oder nicht.

SV **Andreas Mundt** (BKartA): Vielleicht muss ich erstmal vorausschicken, dass wir ja die Schwierigkeiten, in denen die Kreditwirtschaft teilweise ist, sehr wohl wahrnehmen. Das gilt insbesondere für die kleinen Kreditinstitute, die sich in diesem gegenwärtigen Niedrigzinsumfeld natürlich schwer tun. Das wissen wir auch. Ein Zweites kommt hinzu: Die Digitalisierung ist etwas, das alle Branchen betrifft. Ich glaube aber, dass gerade die Kreditwirtschaft, vielleicht auch die Versicherungswirtschaft, in ganz besonderem Maße davon betroffen sind. Sodass man sich natürlich schon die Frage stellen muss: Wie stemmen diese kleinen Institute die Investitionen, die mit der Digitalisierung notwendigerweise verbunden sind? Das sind Aspekte, die wir kennen, die wir auch mit der Kreditwirtschaft diskutieren und in unsere Überlegungen einbeziehen. Hierin liegt auch der Grund dafür, Herr Pfeiffer, dass wir in der Vergangenheit alles andere als untersagungs- oder interventionsfreudig gewesen sind. Wenn Sie sich alleine die verschiedenen Fusionen ansehen, die wir im Sparkassensektor in den zurückliegenden Jahren gesehen haben. Dort sind wir eigentlich stets davon ausgegangen, dass es sich um notwendige sowie sinnvolle Zusammenschlüsse handelt und sind nicht eingeschritten. Wir haben interveniert im vergangenen Jahr, das ist richtig. Da ging es um den „backoffice“-Bereich der Sparkassen, also den Sektor, der Dienstleistungen erbringt, um Transaktionen tatsächlich abzuwickeln. Wir hatten es hier mit einem Fall zu tun, ohne zu sehr in die einzelnen Märkte zu gehen, bei dem im Grunde nur noch zwei Dienstleister für die Sparkassen vorhanden waren. Das was hier gewünscht war, war im Grunde genommen die Entstehung eines Monopols. Dort haben wir sehr breite Marktuntersuchungen durchgeführt. Und ich sage es jetzt einmal bei aller gebotenen Vorsicht: Mitunter hatten wir auch ein wenig den Eindruck, dass die Interessen der einzelnen Sparkassen vielleicht nicht an jeder Stelle ganz kongruent mit den Verbänden waren, die dort aktiv sind. Denn wir haben gesehen, dass die Verbände sich sehr stark für die Fusion eingesetzt haben, wohingegen die Sparkassen selber die von diesen Dienstleistern erbrachten Leistungen ausschreiben. Und wenn Sparkassen so etwas ausschreiben, ist da ja ganz offensichtlich ein gewisses Kostenbewusstsein



und auch ein gewisser Wille vorhanden, im Wettbewerb Unternehmen antreten zu lassen, damit sie die beste Dienstleistung für die Sparkasse erbringen. Das zu dem Hintergrund, weshalb wir dort eingeschritten sind. Es gibt andere Bereiche, da geht es insbesondere um die Etablierung von Apps, vor allem auf Smartphones, in denen wir auch alles andere als interventionistisch gewesen sind. Denken Sie an diese App „Yomo“, die es sehr stark vereinfachen soll, auch mobil Konten zu eröffnen. Das alles ist bei uns nicht beanstandet worden. Momentan gibt es noch einen anderen Fall, in dem wir etwas genauer hinsehen. Dort geht es um eine App, die ebenfalls installiert werden soll, mit der die vereinfachte, direkte Transaktion von Geld über Mobilgeräte möglich sein soll. Erst einmal gilt dieses innerhalb des Sparkassenverbundes, wogegen wir überhaupt nichts einzuwenden haben. Lediglich haben wir gesagt: Wenn dieses über den Sparkassenverbund hinaus etabliert wird, müssen wir es uns genauer ansehen. Da würden wir dann auch vom Sparkassenbereich erwarten, dass hierzu prüffähige Unterlagen vorgelegt werden. In der Phase befinden wir uns momentan, und wir sind aktiv im Gespräch mit den Sparkassen und den repräsentierenden Verbänden. Also eine unbedingte Notwendigkeit sehe ich hier in Anbetracht von Vergangenheit und Gegenwart nicht. Somit kann ich eine solche auch nicht für die Zukunft ableiten.

Abg. **Martin Dörmann** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Mundt und behandelt auch das Thema, das Herr Heider schon angesprochen hat. Nämlich den Wunsch der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten und der Bundesländer, auch in diesem Bereich der Öffentlich-Rechtlichen eine Freistellung zu bekommen, damit man Kooperationen rechtssicher ermöglicht. Sie haben in der Stellungnahme des Bundeskartellamtes darauf hingewiesen, dass man zwischen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrages sowie der wirtschaftlichen Betätigung unterscheiden muss. Und dort wo beides einschlägig ist, müsste man im Einzelfall eine Abgrenzung vornehmen. Jetzt frage ich nach einem Einzelfall und bitte Sie den zu subsumieren. Ein Kernbestandteil der Wünsche der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten ist, dass man beispielsweise IT und andere technische Geräte gemeinsam bestellen kann, weil

ja auch ein Sparzwang im Interesse aller Beteiligten ist. Nun könnten trotzdem dann an der einen oder anderen Stelle kartellrechtliche Vorschriften eingreifen, da man sich ja gemeinsam als relativ marktmächtig erweist. Wie bekommt man an diesen Stellen auch diese Planungssicherheit hin, damit jedem klar ist, was geht und was nicht. Und vielleicht ergänzend noch folgender Gesichtspunkt: Würde es einen Unterschied machen, wenn in einem Rundfunkstaatsvertrag, der dann noch zu schließen wäre, der Funktionsauftrag der Öffentlich-Rechtlichen, gerade was das Thema Kooperation angeht, weiter präzisiert wird? So dass diesen sozusagen aus rundfunkrechtlicher Sicht keine Wahl mehr bliebe, als insoweit zusammenzuarbeiten.

Der **Vorsitzende**: Herr Mundt.

SV **Andreas Mundt** (BKartA): Es ist schon darüber gesprochen worden, dass bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Tat eine Zweiteilung gegeben ist. Einmal: Wo sind sie öffentlich-rechtlich tätig? Andererseits: Wo agieren sie privatrechtlich? Und wir reden ja hier, wenn wir über Rechtssicherheit sprechen, einzig und allein über den privatrechtlichen Teil. Da bin ich schon der Meinung, dass die Rundfunkanstalten, dort, wo sie unmittelbar im Wettbewerb zu Privaten stehen, an der Elle messen lassen müssen, an der sich auch die anderen Unternehmen messen lassen müssen. Und wenn gerade an dieser Stelle Rechtssicherheit gefragt ist, kann ich nur sagen: Wir haben in Deutschland das Prinzip, dass die Unternehmen sich eigentlich selbst veranlassen und die Frage klären müssen, ob sie rechtmäßig handeln oder nicht. Das machen die Privaten ja auch. Wir bieten aber darüber hinaus immer Beratung an, wenn es ein Problem gibt, wenn unklar ist, ob man sich im Bereich des Zulässigen bewegt oder bereits dort, wo das Kartellrecht möglicherweise verletzt ist. Die Unternehmen können dann zu uns kommen, wir können das diskutieren. Vielleicht an dieser Stelle nur der Hinweis, dass wir hierzu immer mal wieder mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Gespräch sind, so auch ganz aktuell. Also diese Beratungen finden ja auch statt. Wenn es zu Ausnahmen kommen sollte, ich möchte nur darauf hinweisen, auch einem Irrtum vorbeugen, hier im Ausschuss: Die Berührung zwischenstaatlichen Handels ist ja



im Wettbewerbsrecht so entscheidend, für die Frage, ob ich Europarecht oder deutsches Recht anwende. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es tatsächlich eine Grenze überschreitet, das heißt nur so. Vielmehr ist maßgeblich, ob die Wirkung grenzüberschreitend ist. Deswegen können sie durchaus eine Vereinbarung haben, die vielleicht nur ein Bundesland betrifft und überhaupt ansonsten keine Auswirkungen über das Bundesgebiet hinaus hat, aber gleichwohl wirtschaftlich so bedeutend ist, dass der Europäische Gerichtshof sagt: Natürlich hat das dann grenzüberschreitende Wirkung. Also, ich möchte nur nicht, dass hier der falsche Eindruck entsteht, es müsste tatsächlich über die Grenze hinaus gehandelt werden. Und wenn ich mir dann, mit Verlaub, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anschau, die Entscheidungen, die hier getroffen werden und ihre wirtschaftliche Bedeutung, so komme ich zu dem Schluss, dass in sehr, sehr vielen Fällen wahrscheinlich der zwischenstaatliche Handel berührt ist und ich fast immer in dem Bereich bin, wo europäisches und nicht deutsches Recht gilt. Das beantwortet dann vielleicht auch ein Stückweit die Frage: Was wäre, wenn wir es in einem Rundfunkstaatsvertrag anders regeln würden? Ich glaube, wir würden in ganz vielen Fällen an Streitfragen kommen. Ist es deutsches oder europäisches Recht? Und damit müsste man sich natürlich sehr intensiv befassen, wenn man tatsächlich zu einer solchen Regelung kommen wollte. So schwierig ich schon die Differenzierung im Pressebereich finde, und die ist schon außerordentlich schwierig, umso schwieriger wird es hier im Rundfunkbereich. Und wenn ich das noch sagen darf, möchte ich jetzt ehrlich gesagt auch nicht, dass Sie deutsches Recht als Gesetzgeber in dem Bereich ändern und wir als Behörde, weil wir europäisches Recht anwenden, fast immer gezwungen werden gegen den Willen des deutschen Gesetzgebers zu handeln. Das kann auch nicht sinnvoll sein. Also es ist eine sehr schwierige Gemengelage alles in allem.

Der **Vorsitzende**: Jetzt fragt der Kollege Dr. Heider.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Einer der Klassiker bei jeder Novelle des Wettbewerbsrechts ist der Bereich der Fusionskontrolle. Ich würde gern Herrn Professor Schwalbe in dem Zusammen-

hang fragen, wie Sie die Umsetzung der kaufpreisbezogenen Aufgreifschwelle in der Fusionskontrolle beurteilen. Es wird gemeinhin kritisiert, dass als Folge dieser neuen Aufgreifschwelle viele Zusammenschlüsse anmeldepflichtig würden, deren Schwerpunkt eindeutig außerhalb von Deutschland läge. Halten Sie diese Kritik für berechtigt? Und überhaupt was diese Regelung angeht, sind wir gewissermaßen in einer Vorreiterrolle hier in Deutschland. Würden Sie das auch so sehen? Und sehen Sie möglicherweise darin Gefahren für die Beurteilung im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Markt, also dem Binnenmarkt?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Schwalbe.

SV Prof. Dr. Ulrich Schwalbe (Universität Hohenheim): Ich hatte schon anfänglich gesagt, dass ich aus ökonomischer Sicht aus zwei Gründen diese Aufgreifschwelle für Fusionen beziehungsweise Unternehmen mit geringen Umsätzen für sinnvoll halte. Man kann sich jetzt natürlich die Frage stellen: Ist das möglicherweise etwas, das dazu beitragen kann, eine Art „anti-exit“ Gesetz zu statuieren. Das heißt, dass Unternehmen dann praktisch unverkäuflich würden und nicht mehr entsprechendes Venture-Kapital bekommen können. Ich halte diese Argumente oder Kritik nicht für überzeugend, denn es ist ja nur die Möglichkeit gegeben, dass eine solche Fusion einer kartellrechtlichen Prüfung unterzogen werden kann. Das heißt ja nicht automatisch, dass eine solche Fusion auch untersagt wird. In aller Regel werden nur sehr sehr wenige Fusionen untersagt. Dies bedeutet, dass die Vermutung der Schaffung eines „anti-exit“ Gesetzes mir nicht sonderlich überzeugend erscheint. Wenn man in die USA schaut, gelten dort ganz andere, viel niedrigere Aufgreifschwellen. Das hat ja Unternehmen wie Airbnb auch nicht daran gehindert zu expandieren und sich sehr erfolgreich zu entwickeln. Was den Transaktionswert betrifft, also diese Schwelle von 400 Millionen Euro, hat man ja die Möglichkeit, nach drei Jahren zu überprüfen, ob hier tatsächlich sehr viele Fusionen angemeldet werden müssen, die vorher nicht betroffen waren. Es wäre natürlich interessant zu sehen, wie viele nichtangemeldete Fusionen eigentlich der Regel unterfallen wären, wenn diese vor drei Jahren schon gegolten hätte. Hinsichtlich der Vorreiterrolle in Europa, geht die Überlegung den Transaktionswert in der



Fusionskontrolle mit zu berücksichtigen, auch auf einen Vorschlag der Monopolkommission zurück und ist ja in den USA unter dem Stichwort „value of transaction test“ auch gebräuchlich. Das heißt, es ist nichts völlig neues. Und die Monopolkommission hat ja auch mit Kommissarin Vestager über die Frage der Behandlung der digitalen Ökonomie im Wettbewerbsrecht gesprochen. Und ich gehe davon aus, dass das natürlich auch ein Thema gewesen ist. Deutschland als - denke ich - traditionsreichstes Land hinsichtlich der Wettbewerbsgesetzgebung in Europa spielt hier sicherlich eine Vorreiterrolle. Wünschenswert wäre eine einheitliche europäische Regelung. Nicht attraktiv wäre ein Flickenteppich einzelstaatlicher Regelungen. Aber ich glaube eigentlich eher, dass das ein Signal ist, damit dann auch in Europa insgesamt eine Regelung geschaffen wird, die den Transaktionswert als zusätzliches Kriterium in die Fusionskontrolle mit einführt. Ich könnte mir vorstellen, dass Deutschland hier eine Vorbildrolle für andere Jurisdiktionen einnimmt, sodass diese ähnliche Regelungen übernehmen und auch die Europäische Kommission durch die Generaldirektion Wettbewerb in den neuen Leitlinien für Horizontalzusammenschlüsse eine ähnliche Vorschrift einführt.

Der **Vorsitzende**: Nun Kollege Knoerig.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/CSU): Ich habe noch eine weitere Frage für Herrn Professor Podszun und für Herrn Mundt. Es sind ja im Gesetzesentwurf neue Begriffe der Digitalisierungsmisbrauchsaufsicht wie Netzwerkeffekte, Zugang zu Daten, innovationsgetriebener Wettbewerbsdruck eingefügt worden. Halten Sie diese für praxistauglich?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Podszun.

SV **Prof. Dr. Rupprecht Podszun** (Heinrich-Heine-Universität): Ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Impuls, der von dieser Novelle ausgeht, dass solche Begrifflichkeiten aufgenommen werden. Ich finde sie auch in der Terminologie ganz überwiegend sehr gelungen. Es ist eben ein Signal in die internationale Kartellrechtscommunity, dass man versucht, Anschluss an moderne wirtschaftswissenschaftliche Theorien zu finden. Ich glaube, die Kriterien sind so moderat und maßvoll gewählt,

dass im Silicon Valley keine Schweißausbrüche zu befürchten sind, wenn sie eingeführt werden, und gleichzeitig aber auch Innovationen und Investitionen in Deutschland dadurch nicht behindert werden. Ich denke, es ist maßvoll genug und gleichzeitig richtig. Was man dabei noch positiv würdigen sollte, ist Folgendes: Zum einen sind sie natürlich so gefasst, das finde ich in der Formulierung gelungen, dass die Ausfüllung jetzt durch die Gerichte beziehungsweise das Bundeskartellamt oder andere Kartellbehörden erfolgen muss. Das heißt, es findet sich auch eine gewisse Dynamik darin, die man sicherlich auch braucht, weil sich da noch sehr viel verändern kann. Was aber wichtig ist, ist, dass man sich bei der Kartellrechtsdurchsetzung ja auch immer vorstellen muss: Es macht ja nicht nur Herr Mundt mit seinen hervorragenden Leuten, sondern wir haben jetzt eben auch private Rechtsdurchsetzung vor jedem Landgericht. Und wenn die Richterin, der Richter dort, die vielleicht nicht jeden Tag mit dem Kartellrecht zu tun haben, jetzt nochmal einen gesetzgeberischen Hinweis erhalten: bei mehrseitigen Märkten bitte auch nochmal an diese Themen denken. Dann ist das, glaube ich, genau das richtige für diese Zeit. Insofern halte ich das für praxistauglich und auch einen ganz wichtigen Impuls, der von der Novelle ausgeht.

Der **Vorsitzende**: Ergänzend, Herr Mundt.

SV **Andreas Mundt** (BKartA): Der Vorteil dieser Kriterien, die sie jetzt im Gesetz finden, ist ja aus meiner Sicht eben, dass sie nicht nur das Ergebnis einer intellektuellen Arbeit sind. Sondern diese sind in der Praxis getestet. Wir haben diesen Bericht geschrieben, ich habe es eben gesagt, zum Thema „Plattformen- und Netzwerkeffekte“ und er ist in die GWB-Novelle eingeflossen. Dort finden Sie genau diese Begriffe. Sie stammen aus diesem Bericht. Und wir haben diese vielfach, auch bei der Fusionskontrolle, bereits genutzt, unter sie subsumiert und Fälle wirklich bearbeitet. Insofern sind es, glaube ich, Begriffe, bei aller Breite und Unbestimmtheit, die zum einen der ökonomischen Literatur entsprechen sowie andererseits auch in der kartellrechtlichen Literatur anerkannt und schließlich auch in der Praxis erprobt sind. Herr Professor Schwalbe hatte ja eben auch noch einige Punkte vorgeschlagen, die auch



wichtig sind. Sie hatten erwähnt die Heterogenität, die Verbundvorteile, Plattformdifferenzierung. Das sind aus meiner Sicht auch Begriffe, mit denen wir arbeiten müssen und die wir brauchen. Da würde ich immer zustimmen. Aber sie müssen sehen, dass die Punkte, die hier jetzt im Gesetz sind, ja nur eine Aufzählung sind, unter anderem, insbesondere. Das hindert uns überhaupt nicht, auch andere Begriffe zur Anwendung zu bringen, wenn es denn ökonomisch notwendig ist, um Fälle angemessen und richtig beurteilen zu können. Und ich sage mal, wenn es eben auf Verbundvorteile ankommt, dann wird man in der Lage sein, diese auch besonders zu subsumieren und heranzuziehen. Was Sie hier finden, ist sozusagen der Kern dessen, was wir erarbeitet haben. Und das ist sicher im Gesetz gut verankert. Ich will vielleicht auch nochmal deutlich machen: Es ist wirklich eine Vorreiterrolle, die wir hier einnehmen. Denn nach meinem Kenntnisstand wird Deutschland mit dieser GWB-Novelle weltweit das erste Land sein, das im Gesetz tatsächlich spezifische Kriterien im Hinblick auf die Beurteilung von digitalen Märkten hat. Insofern kann man da vielleicht auch ein bisschen prägend wirken. Es macht auch die Vorreiterrolle deutlich, die Deutschland bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts tatsächlich einnimmt.

Der Vorsitzende: Jetzt fragt der Kollege Held.

Abg. **Marcus Held** (SPD): Ich möchte nochmal einmal auf das Thema Pressekooperationen zurückkommen und hier insbesondere auf die zeitliche Befristung, die ja im Gesetzentwurf vorgesehen ist. An Herrn Professor Podszun richte ich insbesondere die Frage: Wir haben ja mit der Neuregelung das Ziel, die wirtschaftliche Basis der Verlage zu stärken. Deshalb interessiert mich hier natürlich, wie Sie diese zeitliche Befristung sehen. Dazu würde mich auch nochmals die Meinung von Herrn Verdenhalven interessieren, ob die Verlage da möglicherweise Probleme sehen. Und an Herrn Professor Podszun die ergänzende Frage: Es ist ja eine Evaluierung der Regelung nach fünf Jahren vorgesehen, und Sie haben so etwas vorgeschlagen, wie eine Art Register der vereinbarten Kooperationen. Vielleicht habe ich es falsch verstanden, aber womöglich steckt ja doch etwas dahinter, das sie uns einmal erläutern kön-

nen. Insbesondere den Grund für diesen Vorschlag.

Der Vorsitzende: Herr Professor Podszun.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (Heinrich-Heine-Universität): Der Ausgangspunkt ist, lassen Sie mich das sagen, um meine kartellrechtliche Ehre in der Fachcommunity zu retten: Die Kartellrechtler finden so etwas natürlich nicht gut, wenn es solche Ausnahmen gibt. Insofern freuen sie sich, wenn diese dann zeitlich befristet werden. Grundsätzlich ist es, soweit ein solcher Systembruch besteht, gut, wenn sich die Ausnahme nicht in alle Zeiten hinaus verselbstständigt, sondern eine Befristung erhält. Ich glaube, dass es angesichts der dramatischen Situation im Pressebereich vielleicht auch ausnahmsweise denkbar ist, so etwas einmal vorzunehmen. Die Befristung auf zehn Jahre halte ich für sinnvoll, weil ich glaube, dass sich in diesem Zeitraum die Medienlandschaft so stark gewandelt haben wird, dass man die Sache dann wahrscheinlich auch neu beurteilen muss. Und da ist der Zwischenschritt, das nach fünf Jahren zu evaluieren, vielleicht auch ganz interessant. Sicherlich gerade mit dem Blick darauf, ob man nicht, wenn man der Presse etwas Gutes tun oder diese Landschaft retten will, vielleicht auch alternative Möglichkeiten in den Blick nehmen muss. Etwa wenn man feststellt, dass das Kartellrecht gar nicht der große Stolperstein ist, über den die Verlage momentan nicht hinwegkommen, sondern es vielleicht anderer Maßnahmen bedarf. Und das kann man dann nach fünf Jahren im Zuge einer solchen Evaluierung auch sehen. Natürlich abgesehen davon, dass man sich dann auch wünschen würde, ex-post wettbewerbsökonomische Effekte zu untersuchen. Ein Register halte ich in diesem Fall für gar nicht so schlecht, weil man natürlich dann auch sieht: Wo wird denn der Markt durch Kartellierung und anderes eigentlich verändert? Denn es wäre jetzt vielleicht blöd, wenn der Eindruck entsteht: Der Preis, den ich für meine Werbekampagne zu zahlen habe, ist ein Wettbewerbspreis und in Wirklichkeit ist dieser durch verschiedene Teilnehmer kartelliert worden, was ich aber vielleicht gar nicht so unmittelbar durchschaue. Das wäre vielleicht die Idee eines Transparenzregisters, auch damit man dann gegebenenfalls nach Ablauf von zehn Jahren die Sache quasi



besser wieder aufräumen oder Missbräuche feststellen könnte, die man sonst vielleicht nicht so ohne Weiteres sieht.

Der **Vorsitzende**: Ergänzend Herr Verdenhalven.

SV **Helmut Verdenhalven** (bdzv): Ja, vielen Dank. An mich ging ja die Frage wegen der zehn Jahre auch. Selbstverständlich, wir haben ja diesen Entwurf und die Kooperationsmöglichkeiten sehr begrüßt, die den Grund haben, dass wir eine verheerende Situation für die Presseverlage derzeit haben. Es ist zu hoffen, dass die Regelungen funktionieren. Davon gehen wir auch aus in vielen Fällen. Allerdings wird natürlich, wie auch zu Recht gesagt, werden die Entwicklungen in den digitalen Märkten und der „shift“ hin von Print hin zum Digitalen weitergehen und auch die Verlage in zehn Jahren noch vor enorme Herausforderungen stellen. Insofern sehen wir diese Beschränkung, diese automatische Beschränkung, Begrenzung, dass das dann abläuft, doch eher als problematisch an. Auch müssen natürliche Kooperationen, die geschlossen sind, dann weiter entwickelt werden und leben können. Und wenn sie dann zementiert sind, ist das natürlich die Frage, inwiefern dann nach zehn Jahren doch ein Aushungern stattfindet. Das bitten wir zu bedenken, wenn Sie noch einmal über diese Beschränkung auf zehn Jahre diskutieren.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt Kollege Dr. Heider.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Ja, ich hätte abschließend noch einmal eine Frage, die auch zur Konzentration im Medienbereich gehört und die einen weiteren Bezug zum Ministererlaubnisverfahren hat, das wir im ersten Block bereits angesprochen haben. Deshalb würde ich Herrn Präsidenten Mundt gerne fragen: Wie bewerten Sie die vom Bundesrat geforderte Einholung einer Stellungnahme der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich im Ministererlaubnisverfahren? Könnte man das beispielsweise als Gesetzgeber auch im Rahmen einer Verordnung mit Zustimmungsvorbehalt des Parlaments regeln? Und weil es von der Frage gut passt, hätte ich diese Frage auch an Herrn Professor Kühling gerichtet.

Der **Vorsitzende**: Herr Mundt.

SV **Andreas Mundt** (BKartA): Ich glaube, es spricht wenig dagegen, in jedwedem Verfahren, auch im Ministererlaubnisverfahren, möglichst viele anzuhören und eine entsprechende Stellungnahme einzuholen. Wir selber machen das auch in manchen Bereichen. Und ich sage einmal, es fließt einfach in die Bewertung ein. Ob und inwieweit man so etwas dann durch Rechtsverordnungen regeln könnte? Ich vermute schon, eine solche Rechtsverordnung, wenn man denn das Ministererlaubnisverfahren schon regeln möchte, wäre ja sicherlich der geeignete Ort, um vielleicht - wie wir das immer nennen - ein paar Korsettstangen einzuziehen, damit man so ein bisschen weiß, wo man sich entlang hangelt. Ich denke so jetzt a priori, dass man das per Verordnung tatsächlich einziehen könnte. Vielleicht noch der Hinweis: Wir selber arbeiten gerade im Medienbereich viel mit anderen Institutionen auf diesem Feld zusammen. Sei es die KEK (Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich), seien es die Landesmedienanstalten. Hier gibt es regelmäßige Konsultationen. Auch wir geben Gelegenheit zur Stellungnahme in Fällen, die im Medienbereich spielen. Also insofern ist das sicherlich etwas, was man auch auf ein anderes Verfahren übertragen könnte.

Der **Vorsitzende**: Ergänzend Herr Professor Kühling.

SV **Prof. Dr. Jürgen Kühling** (Monopolkommission): Ja, dem schließe ich mich gerne vom Tenor her an. Wir glauben, dass bei der KEK eine sehr hohe Kompetenz vorhanden ist, dass die relevanten Zahlen vorhanden sind, dass sie jahrelang die Märkte beobachten und dementsprechend sicherlich einen sinnvollen Beitrag dazu leisten kann, die entsprechenden Entscheidungen informativ zu bereichern. Das gibt mir, da ich jetzt noch ein wenig Zeit habe, noch einmal die Gelegenheit allgemein darauf hinzuweisen, dass wir prinzipiell derartige Kooperationsvorgaben im Kartellrecht für sinnvoll erachten. Das führt mich noch einmal dazu, weil wir jetzt verschiedene Punkte hatten auch mit Blick auf die Entwicklung des Bundeskartellamts allgemein zu einer Verbraucherschutzbehörde. Das sehen wir in der Monopolkommission grundsätzlich positiv. Aber ich möchte mich da



schon den mahnenden oder vorsichtigen Hinweisen des Kollegen Podszun deshalb anschließen, weil ich auch heute in der Diskussion festgestellt habe: Wir haben eine ganze Reihe von Themen berührt, die schon behördlich besetzt sind. Ich denke nur an das Thema Interoperabilität bei WhatsApp & Co. Das ist eine Frage, die zumindest, was das europäische Telekommunikationsrecht anbelangt, gegenwärtig wohl im Telekommunikationsrecht verankert ist bzw. werden soll. Und damit hätten wir einen Punkt, der in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur liegt. Dann haben wir mehrfach das Thema: Datenschutz angesprochen. Da denken wir auch in der Monopolkommission, dass die verbraucherrelevanten Datenschutzaspekte im Wettbewerbsrecht so, wie es das Bundeskartellamt nun tut, berücksichtigt werden müssen. Ich möchte aber darauf hinweisen: Wir haben jetzt eine Datenschutzgrundverordnung. In dieser Datenschutzgrundverordnung haben wir gerade einen Europäischen Datenschutzausschuss (EDA) etabliert und ein Kooperationsverfahren der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden. Da müssen wir jetzt schon aufpassen, dass wir alle Entscheidungsmechanismen darauf abstimmen, dass wir insoweit „keine Kakophonie“ bekommen. Also die Interpretation, ob ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht vorliegt, ist ja jetzt eine Frage des europäischen Datenschutzrechts. Gerade der Fall Facebook wird zeigen: Da wird es demnächst eine federführenden Behörde geben, die in diesem EDA dazu Stellung nehmen wird. Insofern weise ich noch einmal darauf hin, nicht nur die KEK ist im Ministererlaubnisverfahren relevant, sondern wir müssen insgesamt darauf achten, dass wir die Schritte der Stärkung des Bundeskartellamtes behutsam gehen und dass diese abgestimmt sind in einem Gesamtkonzept der sinnvollen Zusammenarbeit der Behörden mit anschließend zum Teil divergierenden Rechtswegen.

Der **Vorsitzende**: Jetzt fragt Kollege Dörmann.

Abg. **Martin Dörmann** (SPD): Ja, nochmals vielen Dank. Herr Vorsitzender, ich habe eine Frage an Frau Haß, auch noch einmal zu dem Thema Pressekooperationen. Ein zentrales Argument der Presseverleger ist ja, dass sie die Anzeigen nicht mehr so gut vermarkten können wie früher, weil sich der Medien- und Anzeigemarkt sehr stark in

Richtung Internet entwickelt und mittlerweile auch Mediaagenturen unterwegs sind, die dann ganz große Budgets vermarkten. Und die Presseverlage haben aufgrund der veränderten Marktsituation nicht mehr die Möglichkeit, so stark in das Anzeigengeschäft zu kommen. Und das belegen ja auch die Zahlen letztendlich. Nun müsste es ja eigentlich im Interesse der Belegschaften und der Redaktionen sein, dass die wirtschaftliche Basis dort gestärkt wird. Vielleicht können Sie das noch einmal herausfiltern, wo da bei Ihnen Zweifel an der Argumentation sind. Also ist die ökonomische Argumentation vom Grunde her falsch, die dort gebracht wird? Oder andererseits wird ja auch von Kritikern eingewendet, der Anwendungsbereich ist sowieso eher begrenzt. Dann liegt ja auch nahe, dass vielleicht die Auswirkungen begrenzt sind. Und letztendlich sind die meisten personellen Folgen ja bereits eingetreten oder an vielen Stellen eingetreten. Um präziser zu sein, die Zusammenlegung von Redaktionen: Müsste man gegebenenfalls das Gesetz sogar ergänzen, um die Zielsetzung des Gesetzes, eben die Redaktionen zu stärken, auch noch stärker hervorzuheben?

Der **Vorsitzende**: Frau Haß.

Sve **Cornelia Haß** (dju in ver.di): Ja, vielen Dank, Herr Dörmann. Ich würde natürlich nie in Abrede stellen wollen, dass die Anzeigenumsätze zurückgehen. Die Zahlen sprechen da eine sehr deutliche Sprache. Und wir wissen alle, wie sich die Schere zwischen individuellem Vertrieb und Anzeigenumsätzen in den vergangenen Jahren signifikant verändert hat. Ich hatte vorhin bereits ausgeführt, dass die Kolleginnen und Kollegen, ich sage mal, so aus mittelgroßen regionalen Verlagen sagen, wir werden dieser Entwicklung durch bessere Kooperationsmöglichkeiten in diesem Bereich nicht stoppen, weil wir gerade dabei sind, im Onlinebereich unsere Marken ganz gut zu etablieren. Also mir fällt da ein mittelgroßer Verlag im Norden Deutschlands in Mecklenburg-Vorpommern ein, die sagen, sie haben sich einen schönen Markt geschaffen mit Familienanzeigen, die sie als Marke besonders gut distribuieren können in diesem ländlichen Raum, der eben einige regionale Besonderheiten bietet. Die Befürchtung ist, wenn so etwas jetzt gestoppt wird, dadurch dass das Medienhaus, was da dran hängt, was sozusagen, wo das kleinere Haus das Tochterunternehmen ist,



dass es denen ein neues Konzept überstülpt. Es würden solche Bemühungen natürlich sofort im Keim erstickt. Was wiederum für das Haus, was wir da in der Region haben, dann schlechte Auswirkungen und damit auch schlechte Auswirkungen auf die Redaktion hätte. Das ist nochmal dieser direkte Zusammenhang, den wir haben hinsichtlich der Anzeigenmärkte und der Redaktion. Hier ist in unserer Diskussion ein Hinweis gefallen. Haben diese Maßnahmen, über die wir hier sprechen und auch hinsichtlich von Gedankenspielen, ob man nicht möglicherweise die Redaktionen nicht noch stärker in den Blick nehmen sollte, um die Verlage wirtschaftlich zu entlasten. Es ist schon ein Stichwort gefallen, das man tatsächlich möglicherweise an anderer Stelle schauen müsste. Stichwort Presseförderung, wie sie ja auch in anderen europäischen Ländern praktiziert wird, ohne dass es dort negative Auswirkungen auf die Pressefreiheit hätte. Stichwort ist Dänemark zum Beispiel, wo Onlinemedien bei der Gründung sehr stark unterstützt und gefördert werden. Das finde ich sehr spannend. Und ich glaube, das wäre ein Punkt, was die Pressevielfalt und die Arbeit in den Redaktionen angeht, eine sichere Bank als diese Operation, die wir uns jetzt im verlagswirtschaftlichen Bereich vornehmen. Denn, noch einmal: Wir wissen nicht genau, welche Auswirkungen das hat, weil uns da die Medienstatistiken fehlen. Und deswegen noch einmal der Appell, das brauchen wir dringend, um beurteilen zu können was wir da eigentlich genau mit diesen wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen veranstalten. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Der vorletzte Fragesteller ist Kollege Lutze.

Abg. **Thomas Lutze** (DIE LINKE.): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Da mein SPD-Kollege so ziemlich exakt meine Frage gestellt hat, die ich auf dem Zettel stehen habe - aber das ist Ihr gutes Recht. Mich hat es auch schon gewundert, dass die SPD sehr sparsam ist mit Fragen an die Gewerkschaften. Aber gut, ist korrigiert. Nein, Spaß beiseite, das ist ein ernstes Thema. Deswegen noch einmal die Frage an Frau Haß und dann noch an Professor Kühling. Die Kritik an der vorliegenden Gesetzesnovelle habe ich verstanden. Ich habe auch ein paar Alternativen mitbekommen. Aber so richtig konkret wird es für meine

Begriffe noch nicht. Deswegen die Frage an Sie beide. Was sind denn Ihre konkreten Vorschläge? Was müsste in so eine Gesetzesnovelle aus der Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinein?

Der **Vorsitzende**: Frau Haß.

SVe **Cornelia Haß** (dju in ver.di): Also, wir beziehen ja ganz stark Stellung gegen die Maßnahmen, die jetzt in der 9. GWB-Novelle für diesen Bereich vorgesehen sind, aus den von mir bereits angeführten Gründen. Nämlich das ganze Thema Medienvielfalt, Entkernung der Redaktionen und in Folge auch Abbau der Arbeitsplätze unterhalb der Redaktionen, was aber aus unserer Sicht eben auch auf lange Sicht gesehen negative Auswirkungen auf die Redaktionen hat. Ein Beispiel hatte ich eben schon genannt. Presseförderung ist ein spannendes Thema, das aber sicherlich nicht hier diskutiert werden sollte. Was aber wünschenswert wäre, dass die Regierung und auch die Opposition sich dies stärker auf die Fahnen schreiben. Lassen Sie mich noch einen Hinweis geben zu Onlinekiosken, die Herr Verdenhalven auch schon angesprochen hatte. Es gibt ja bereits solche Angebote. Und was ich immer nicht verstehe, was ich auch in Gesprächen mit Verlagsgeschäftsführern immer kritisch anmahne, ist, dass solche bestehenden Angebote nicht viel stärker genutzt werden, denn die verstoßen nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorgaben. Da können in einem Blendle-Zeitungskiosk alle Verlage in Deutschland ihre Angebote ganz wunderbar einstellen. Das tun sie mittlerweile auch, getrieben aus der Not heraus, immer mehr. Allerdings scheuen sie sich nach wie vor, diese Angebote dann auch entsprechend offensiv zu bewerben. Also, ich habe gerade unlängst mit mehreren Kollegen in größeren Verlagen gesprochen, die schier verzweifeln daran, dass es kein Werbeangebot seitens der Verlegerverbände gibt, wo gesagt wird, wir haben jetzt diese tollen, vielfältigen Onlineangebote, wo genau den Wünschen der User entsprochen wird, ganze Zeitungen online zu stellen und Artikel einzeln zu kaufen. Aber es wird eben nicht offensiv beworben. Insofern ist auch hierfür eine solche Maßnahme gar nicht erforderlich.

Der **Vorsitzende**: Ergänzend Herr Professor Kühling.



SV **Prof. Dr. Jürgen Kühling** (Monopolkommission): Ja, vielen Dank. Sehr gerne. Der Anlass dieser Regelung ist ja die Sicherung der Pressevielfalt. Das ist natürlich ein ganz wichtiges verfassungsrechtliches Anliegen. Unsere These ist aber, dass es keiner derartigen Regelung bedarf, sondern dass wir glauben, dass das bisherige Kartellrecht die vollkommen berechtigten Anliegen der kleineren Presseverlage - nur für die ist die Regelung ja auch relevant - auffängt. Das haben wir heute schon besprochen. Für größere Verlage werden wir eh jenseits der Binnenmarktrelevanz sein, und dementsprechend wird diese Regelung so wieso keine Wirkung haben. Auch für kleine und mittlere Verlage sagt das Kartellrecht etwas ganz einfaches: Ihr dürft Effizienzgewinne generieren. Ihr müsst nur dafür sorgen, dass die an die Verbraucher weitergegeben werden. Und dabei müsst Ihr aufpassen, nicht unnötige Wettbewerbsbeschränkungen zu bewirken oder den Wettbewerb vollständig auszuschließen. Das Argument der Presseverlage muss doch jetzt sein: Wir müssen aber leider den Wettbewerb vollständig ausschließen oder wir brauchen unnötige Wettbewerbsbeschränkungen, weil, nur die ermöglichen es uns, im Markt erfolgreich bestehen zu bleiben. Was mir einfach fehlt, ist ein praktisches Beispiel einer solchen Kooperation. Im Sparkassenbereich haben wir es ja diskutiert. Und da hat Präsident Mundt ja dargelegt, dass das nicht überzeugend gewesen ist. Ich sehe das auch nicht im Pressebereich. Ich glaube, wir sehen dort jetzt eine Regelung finden, die eher zu Ergebnissen führt, die Kooperationen ermöglicht, die keinen Vorteil bringt, insbesondere nicht für die Verbraucher. Für die Verbraucher ist dabei ja auch die Sicherung des Pluralismus ein relevanter Wert. Pluralismus ist ja nicht per se etwas außerwettbewerbliches. Pluralismus ist ein Vorteil für den Verbraucher. Also, insofern fürchte ich, diese Regelung wird keinen positiven Effekt haben. Und wir bräuchten umgekehrt die Darlegung entsprechender Beispiele. Wir sollten also „die Katze aus dem Sack lassen“ und darstellen: Wir möchten genau diese Kooperation, wir wollen hier etwa Hardcore-Absprachen für den Preis haben. Und dann muss es gelingen es auch noch darzulegen, wie eine solche Regelung jetzt der Presselandschaft nützt. Da bin ich eben sehr skeptisch.

Der **Vorsitzende**: Jetzt sind die fünf Minuten vorbei.

SV **Prof. Dr. Jürgen Kühling** (Monopolkommission): Nur ein letzter Satz. Als Verfassungsrechtler muss ich leider auch sagen: In Bezug auf eine Presseförderung bin ich natürlich sehr zurückhaltend. Ich glaube, das ist ein ganz gefährlicher Weg. Wenn wir den begehen wollen, dass der Staat entscheidet, welches Presseunternehmen bekommt denn jetzt welche Subventionen. Da bin ich sehr skeptisch.

Der **Vorsitzende**: Jetzt fragt zum Schluss Kollegin Dröge.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, herzlichen Dank. Ich möchte noch einmal zwei Fragen an Frau Gurkmann richten. Einmal zum Thema Verbundeffekte. Da wäre meine Frage: Wie sehen Sie die Regelungen, die jetzt in der GWB-Novelle zum Paragraph 18 getroffen wurden? Ob es da aus Ihrer Sicht noch Reformbedarf gibt. Und als zweites die Frage, ob nicht auch der Zugang zu Analysemethoden bei der Bewertung von Marktbeherrschung oder sonstigem wettbewerbsbeschränkenden Verhalten oder bei der Zusammenschlusskontrolle eine Rolle spielen könnte und sollte.

SVe **Jutta Gurkmann** (vzbv): Ja, vielen Dank. Also, ich kann mich erst einmal natürlich, was den Kriterienkatalog angeht, meinen Vorrednern fast vorbehaltlos anschließen. Wir haben natürlich den Gesetzentwurf sehr gut analysiert. Und wir sind dann doch, was die Verbundeffekte angeht, auf die Nummer Vier gestoßen, der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten. Und aus unserer Sicht wäre es doch noch einmal notwendig klarzustellen, dass das eben keine einschränkende Aufzählung sein soll, sondern eben nur Beispiele. Dass man durchaus eben auch auf andere Verbundeffekte eingehen könnte. Und dies insbesondere als Appell von jemandem, der eben nicht der Experte in der Bewertung von Marktstellungen von Unternehmen ist. Ich glaube, gerade wie Sie auch vorhin gesagt hatten, wenn eben keine Kartellsenate darüber zu entscheiden haben, sondern normale Landgerichte. Dann wäre aus unserer Sicht da auch nochmal eine Klarstellung wünschenswert.



Dass eben auch Verbundeffekte oder sonstige Effekte, soweit sie auch die anderen Netzwerkeffekte usw. beeinträchtigen oder bestärken können, einfach noch einmal als Klarstellung mitnehmen. Die zweite Frage: Analysemethoden. Das ist natürlich eine ganz wichtige Geschichte. Wir lesen und sprechen ja in letzter Zeit viel von den guten oder bösen Algorithmen, die mittlerweile alles beherrschen, die ja auch selbstlernend sind. Und natürlich gibt es einem Unternehmen oder hat ein Unternehmen, das einen entsprechenden guten Algorithmus entwickelt, auch einen Wettbewerbsvorteil, das ist völlig klar. Also, insofern, ja, warum nicht auch das mit einbeziehen. Aber ich glaube, dann muss man auch noch einmal fragen, wer soll das prüfen, wer kann da reingucken. Das ist eine ganz große Schwierigkeit. Aber wir haben auch schon gehört, dass das Bundeskartellamt, gerade was Technik angeht, sehr gut aufgestellt ist. Also, das wäre eine Frage, wer soll das prüfen, die Algo-

rithmen und die Wertigkeit einer solchen Software und zu welchem Zeitpunkt, weil selbstlernende Algorithmen dann natürlich sich ja immer verändern. Das ist ja selbstredend. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke. Ich danke Ihnen allen, meine Damen und Herren und vor allen Dingen den Sachverständigen, dass Sie heute hier waren und uns Rede und Antwort gestanden sind. Es handelt sich um eine Materie, die niemals fertig sein wird und die in permanenter Fortentwicklung ist, wie es diese Gesetzesmaterie immer war in den vergangenen Jahrzehnten. Also, was uns auch in Zukunft wieder beschäftigen wird. Aber ich nehme an, in dieser Legislaturperiode zum letzten Mal in dieser Runde. Ich bedanke mich herzlich und schließe die Anhörung beziehungsweise diese Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16:20 Uhr
Gr/Pr/Ru/Schn/Ri



Anlagen

Anwesenheitslisten

off



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Montag, 23. Januar 2017, 13:30 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Unterschrift

Barei, Thomas

Durz, Hansjrg

Grotelschen, Astrid

Gundelach Dr., Herlind

Hauptmann, Mark

Heider Dr., Matthias

Jung, Andreas

Knoerig, Axel

Koepfen, Jens

Lmmel, Andreas G.

Lanzinger, Barbara

Lenz Dr., Andreas

Liebing, Ingbert

Metzler, Jan

Nowak, Helmut

Pfeiffer Dr., Joachim

Ramsauer Dr., Peter

Riesenhuber Dr., Heinz

Mark Hauptmann

Andreas Knoerig

Jan Metzler

Helmut Nowak

Joachim Pfeiffer

Peter Ramsauer

Heinz Riesenhuber

off.

CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder

- Müller (Braunschweig), Carsten
- Nüßlein Dr., Georg
- Oellers, Wilfried
- Petzold, Ulrich
- Scheuer, Andreas
- Stetten, Christian Frhr. von
- Vries, Kees de
- Wegner, Kai
- Weiler Dr. h.c., Albert

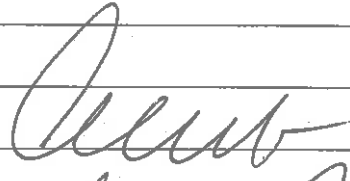
Unterschrift

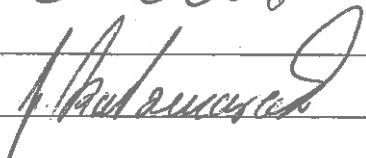
SPD

Ordentliche Mitglieder

- Barthel, Klaus
- Freese, Ulrich
- Hampel, Ulrich
- Held, Marcus
- Ilgel, Matthias
- Katzmarek, Gabriele

Unterschrift





off

SPD

Ordentliche Mitglieder

Poschmann, Sabine

Post, Florian

Saathoff, Johann

Schabedoth Dr., Hans-Joachim

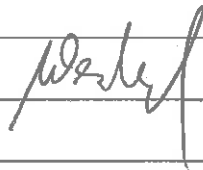
Scheer Dr., Nina

Westphal, Bernd

Wicklein, Andrea

Wiese, Dirk

Unterschrift



Stellvertretende Mitglieder

Annen, Niels

Dörmann, Martin

Ehrmann, Siegmund

Flisek, Christian

Heil (Peine), Hubertus


Jurk, Thomas

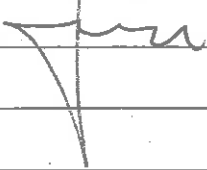
Kapschack, Ralf

Malecha-Nissen Dr., Birgit

Raabe Dr., Sascha

Unterschrift





98

SPD

Stellvertretende Mitglieder

Rützel, Bernd

Schwabe, Frank

Schwarz, Andreas

Stadler, Svenja

Thews, Michael

Unterschrift

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Bulling-Schröter, Eva


Ernst, Klaus

Lutze, Thomas

Nord, Thomas

Schlecht, Michael

Unterschrift



Stellvertretende Mitglieder

Dehm Dr., Diether

Karawanskij, Susanna

Unterschrift

Öff.

DIE LINKE:

Stellvertretende Mitglieder


Lenkert, Ralph

Petzold (Havelland), Harald

Wagenknecht Dr., Sahra

Binder, Karin

Unterschrift



BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Baerbock, Annalena

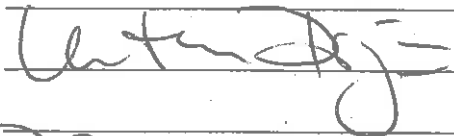
Dröge, Katharina

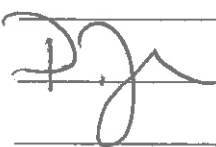
Gambke Dr., Thomas

Janecek, Dieter

Verlinden Dr., Julia

Unterschrift





Stellvertretende Mitglieder


Andreae, Kerstin

Krischer, Oliver

Özdemir, Cem

Rößner, Tabea

Unterschrift



öff.

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Montag, 23. Januar 2017, 13:30 Uhr

BÜ90/GR

Stellvertretende Mitglieder

Trittin, Jürgen

Unterschrift



df.

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Montag, 23. Januar 2017, 13:30 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Weidenfeller	SPD	<i>Weidenfeller</i>
Muschalitz	Linke	<i>Muschalitz</i>
Schneid	CDU/CSU	<i>Schneid</i>
Hoy	B90/Grüne	<i>Hoy</i>
Hayden	"	<i>Hayden</i>
LEBERL	CDU/CSU	<i>J. Leberl</i>
Wanderush JdB	---	<i>Wanderush</i>

Fraktionsmitarbeiter

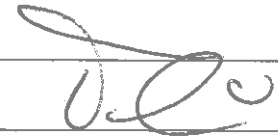
Name (bitte in Druckschrift)

Fraktion


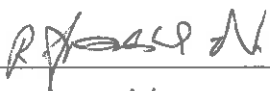
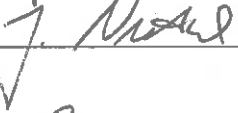
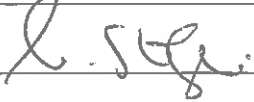
Unterschrift

Thue

Linke



Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	Jens Jüssen		RP
Saarland			
Sachsen	GRANLICH-WÜRMBERGER		RP
Sachsen-Anhalt	Nentwich		ER
Schleswig-Holstein			
Thüringen	SCHLEGEL		



Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Montag, 23. Januar 2017, 13.30 bis 16.30 Uhr,
MELH – Sitzungssaal 3.101

Prof. Dr. Rupprecht Podszun

✗ Heinrich-Heine-Universität

Andreas Mundt

➤ Bundeskartellamt (BKartA)

Dr. Stefan John

➤ Bundesverband der Deutschen Industrie
e.V. (BDI)

✗ **Prof. Dr. Jürgen Kühling**
Monopolkommission

✗ **Prof. Dr. Tobias Lettl**
Universität Potsdam

✗ **Jutta Gurkmann**
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
(vzbv)

Prof. Dr. Ulrich Schwalbe
Universität Hohenheim

Helmut Verdenhalven
Bundesverband Deutscher
Zeitungsverleger e.V. (bdzv)

Cornelia Haß
Deutsche Journalistinnen- und Journalis-
ten-Union in ver.di (dju in ver.di)